



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule

Forschungsbericht Nr. 18/98

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

Autor: Prof. Dr. Thomas Koller
Zivilistisches Seminar
Falkenplatz 18
3012 Bern

Koordination und Auskünfte: Maja Wuerth-Neukomm
BSV, Abteilung Berufliche Vorsorge
Sektion Recht und Gesetzgebung
Effingerstrasse 33
3003 Bern
Tel. 031 322 92 19

Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale
(EDMZ), 3000 Bern, Fax 031 992 00 23

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung,
CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherung gestattet.

Bestellnummer: 318.010.18/98 d 9.98 300

***Begünstigtenordnung
zweite und dritte Säule***

***Gutachten zuhanden des
Bundesamtes für Sozialversicherung
erstattet von
Prof. Dr. Thomas Koller***

Bern, April 1998

Vorwort des BSV

Als "Begünstigte" im Bereich der Vorsorge gelten diejenigen Personen, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person deren Vorsorgemittel erhalten. Der Begriff "Begünstigte Personen" und der aus dieser Begünstigung resultierende Anspruch werden innerhalb der 2. Säule und im Vergleich zur Säule 3a unterschiedlich gehandhabt. Das BVG-Obligatorium sieht einzig die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau als Begünstigte vor. Im überobligatorischen Bereich der 2. Säule und in der Freizügigkeitsverordnung kann der Begünstigtenkreis neben den Hinterlassenen nach BVG auch auf den Witwer, auf in erheblichem Masse unterstützte Personen und auf die gesetzlichen Erben ausgedehnt werden. In der Säule 3a können zusätzlich noch die eingesetzten Erben begünstigt werden.

Zur Diskussion steht, ob angesichts der verschiedenen Ausgestaltungen des Begriffs der begünstigten Person in der 2. wie auch in der 3. Säule a eine einheitliche Definition und Zielsetzung notwendig bzw. sinnvoll wäre. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Vorsorgegedanke entsprechend erweitert oder ob die Vorsorge auf die eigentliche Vorsorgeidee zurückgeführt werden soll.

Auch scheint die Begünstigung von nichtehelichen Lebenspartnern einer gesellschaftspolitischen Entwicklung zu entsprechen, ist aber unter der aktuellen Rechtslage nur beschränkt möglich. Dies genügt indessen für verbreitete Formen des Zusammenlebens nicht mehr und entspricht auch nicht der modernen Vorstellung gleichberechtigter Lebenspartner.

Das gegenseitige Verhältnis von vorsorgerechtlichen und familien- und vor allem erbrechtlichen Ansprüchen birgt ein erhebliches Koordinationsproblem in sich, das verschiedene Aspekte tangiert (z. B. die Pflichtteilsregelung im Erbrecht, Formerfordernisse der Begünstigung, Einschränkung des Vorsorgeumfanges) und beträchtliche Rechtsunsicherheit verursacht.

Zu diesem Themenkreis hat Prof. Dr. Thomas Koller, Universität Bern, im Auftrag des BSV ein Gutachten verfasst und insbesondere auch Vorschläge für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet.

Maja Wuerth-Neukomm
Abteilung Berufliche Vorsorge
Sektion Recht und Gesetzgebung

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
1.	Einleitung	1
a)	Die wirtschaftliche Bedeutung der Vorsorge in der Schweiz	1
b)	Die Beziehungen des Vorsorgerechts zum Privatrecht im all- gemeinen	2
c)	Die Beziehungen zwischen dem Hinterbliebenenvorsorge- recht und dem Privatrecht im besonderen.....	5
2.	Gutachterauftrag.....	7
a)	Ausgangslage gemäss BSV.....	7
b)	Fragestellungen des Auftrages.....	7
c)	Vorgehen	8
II.	Problemanalyse	9
1.	Vorbemerkungen.....	9
2.	Der Begünstigtenkreis in der 2. Säule und in der Säule 3a (Fragen 1 und 2 des Gutachterauftrages).....	9
a)	Das geltende Recht	9
aa)	Der Begünstigtenkreis in der obligatorischen berufli- chen Vorsorge	10
bb)	Der Begünstigtenkreis in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge	10
cc)	Der Begünstigtenkreis bei Freizügigkeitseinrich- tungen	12
dd)	Der Begünstigtenkreis in der gebundenen Selbstvor- sorge	12
b)	Würdigung der geltenden Rechtslage.....	13
aa)	Allgemeines.....	13
bb)	Formelle Probleme	14
cc)	Materielle Probleme	15
c)	Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten.....	16
aa)	Die inhaltliche Stossrichtung einer allfälligen Reform..	16
bb)	Würdigung dieser Varianten.....	17
d)	Rechtliche Probleme bei der Einführung einer Partner- schaftsbegünstigung.....	19
aa)	Der Einbezug gleichgeschlechtlicher Partner- schaften?.....	19
bb)	Die Umschreibung des Begriffs „nichtehelicher Le- benspartner“	20
cc)	Die Regelung der Begünstigtenreihenfolge.....	25
dd)	Die einheitliche Begünstigtenordnung für das gesam- te Vorsorgerecht?.....	26
e)	Die sachlich angemessene Normstufe.....	28

3. Die Auswirkungen einer allfälligen Erweiterung des Begünstigtenkreises innerhalb der Vorsorge und auf andere Rechtsgebiete (Fragen 3 und 4 des Gutachterauftrages).....	30
a) Der geltende Rechtszustand.....	30
aa) Gesetzliche Regelungen über die Beziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht.....	30
bb) Stellungnahmen von Rechtsprechung und Literatur zu Fragen der Beziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht.....	32
cc) Zusammenfassung.....	38
b) Die Auswirkungen einer Erweiterung des Begünstigtenkreises auf das private Vermögensrecht.....	39
4. Die verfahrensrechtliche Zuständigkeit für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgenehmern (Frage 5 des Gutachterauftrages).....	40
a) Die Ausgangslage.....	40
b) Die Problematik.....	42
III. Reformvorschläge.....	45
1. Vorbemerkungen.....	45
2. Vorschläge für Gesetzesänderungen.....	46
a) Bei Einführung einer Verpflichtung zur Möglichkeit der Partnerschaftsbegünstigung	46
b) Bei Einführung einer blossen Berechtigung zur Möglichkeit der Partnerschaftsbegünstigung	47
c) Weitere denkbare bzw. notwendige Gesetzesänderungen	48
d) Änderung des Rechtsweges für Streitigkeiten mit Freizügigkeitseinrichtungen und (allenfalls) mit Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge.....	50
3. Vorschläge für Verordnungsänderungen.....	51
IV. Schlussbemerkung.....	53

I. Ausgangslage

1. Einleitung

a) Die wirtschaftliche Bedeutung der Vorsorge in der Schweiz

Gemäss Art. 34^{quater} Abs. 1 BV trifft der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge. Dementsprechend basiert das schweizerische System der langfristigen Daseinsvorsorge auf dem sogenannten *Dreisäulenprinzip*¹. Verwirklicht wird dieses Dreisäulenprinzip durch die obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) für die ganze Wohnbevölkerung als erste Säule, die Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) als zweite Säule sowie durch gewisse – allerdings bloss rudimentäre - Bestimmungen über die gebundene Selbstvorsorge für Erwerbstätige als dritte Säule (genauer als Säule 3a).

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der skizzierten Vorsorgestruktur ist ausserordentlich gross. Allein in der zweiten Säule sind heute Vorsorgekapitalien im Umfang von mehr als 300 Milliarden Franken angesammelt². In der seit 1985 bestehenden Säule 3a waren Ende 1996 laut Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) rund 24,5 Milliarden Franken bzw. 4,8 % der Guthaben in der zweiten Säule oder 5,8 % des Bruttoinlandproduktes 1995 gebunden³. Der jährliche Zuwachs der Mittel in der Säule 3a wird auf ca. 3 bis 4 Milliarden Franken geschätzt, was ungefähr 10 % der (freiwilligen) jährlichen Spartätigkeit der Bevölkerung entspricht⁴. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass der Vorsorgebereich nicht bloss volkswirtschaftlich beträchtliche Auswirkungen hat, sondern dass ihm auch für die einzelnen

¹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte von Art. 34^{quater} BV sowie zum Dreisäulenprinzip statt aller PIERRE-YVES GREBER, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern, Kommentierung von Art. 34^{quater}, m.z.Nw., sowie JÜRIG BRÜHWILER, Die betriebliche Personalvorsorge in der Schweiz, Bern 1989, S. 85 ff. und S. 137 ff.

² Siehe dazu die in Soziale Sicherheit 1998 S. 54 wiedergegebene Sozialversicherungs-Statistik, in welcher das per Ende 1995 in der 2. Säule angesammelte Kapital auf 305,3 Milliarden Franken beziffert wird.

³ Diese Zahlen zur gebundenen Selbstvorsorge stammen von CLAUDE SCHAFER, Die individuelle Vorsorge als dritte Säule unseres Vorsorgesystems, Soziale Sicherheit 1997 S. 334/335. Daraus würde sich allerdings ergeben, dass sich die per Ende 1995 in der 2. Säule angesammelten Kapitalien auf rund 500 Milliarden Franken belaufen müssten (was deutlich über dem in der Sozialversicherungs-Statistik aufgeführten Betrag von rund 300 Milliarden Franken liegen würde). Bezogen auf den von der Sozialversicherungs-Statistik für die 2. Säule ausgewiesenen Betrag lägen die in der gebundenen Selbstvorsorge angelegten Mittel bei ungefähr 7,5 – 8 %.

Für das vorliegende Gutachten sind diese Unterschiede bedeutungslos.

⁴ SCHAFER [Fn. 3], S. 334/335.

Haushalte und Individuen eine eminente Tragweite zukommt. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte sind denn auch für beinahe die gesamte Bevölkerung in der Schweiz Ansprüche gegen Institutionen der ersten zwei Säulen der Daseinsvorsorge sowie Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) zu einem wichtigen Vermögenswert geworden. In weiten Kreisen der Bevölkerung stellen *Vorsorgeansprüche praktisch gar den einzig nennenswerten Vermögensbestandteil* dar. Und dies dürfte aller Voraussicht nach auch in Zukunft so bleiben.

b) Die Beziehungen des Vorsorgerechts zum Privatrecht im allgemeinen

In diametralem Gegensatz zur makro- und mikroökonomischen Bedeutung von Vorsorgeansprüchen steht die verhältnismässig geringe *rechtliche Durchdringung dieser Materie* in bezug auf *vermögensrechtliche Fragen*. Wohl sind eine Vielzahl von organisationsrechtlichen, verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Aspekten des Vorsorgerechts im eigentlichen Sinne – gleichsam die „technische“ Seite dieser Materie – in Gesetzen, Verordnungen etc. geregelt⁵. Zudem finden sich in den einschlägigen Erlassen relativ klare Bestimmungen über die Anspruchsberechtigten. Demgegenüber bestehen nur sehr wenige – und sprachlich erst noch nicht immer genügend deutlich abgefasste⁶ – Normen über das allfällige rechtliche Schicksal von ausgerichteten Vorsorgeleistungen sowie über das Verhältnis von Vorsorgeansprüchen zu familien- und erbrechtlichen Ansprüchen. Dies ist im Grunde erstaunlich, haben doch das Sozialversicherungsrecht (hier im weitesten Sinne – also unter Einschluss des Rechts der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge – verstanden⁷) einerseits und das Privatrecht, speziell das Familien- und Erbrecht, andererseits in der *Verwirklichung der menschlichen Daseinsvorsorge* eine gemeinsame Aufgabe und insgesamt wohl *die zentrale Schnittstelle* dieser beiden Rechtsgebiete überhaupt⁸.

Historisch erklären lässt sich die skizzierte Regelungslücke indessen leicht. Die Leistungen der ersten Säule (AHV/IV) waren ursprünglich sehr niedrig und wurden von den Empfängern praktisch durchwegs für die unmittelbare Bestreitung des Le-

⁵ Siehe dazu die zahlreichen Erlasse unter SR 831 in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts.

⁶ Vgl. als Beispiel etwa die ungenaue französische Fassung von Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB und dazu BGE vom 12.8.1997, Pra 1998 Nr. 23 S. 160 ff. (noch nicht amtlich publiziert; siehe auch die Besprechung dieses Urteils von PAUL-HENRI STEINAUER in AJP 1998 S. 349/350).

⁷ Der Begriff „Sozialversicherungsrecht“ wird im vorliegenden Zusammenhang bewusst weit gefasst und als Synonym zum Ausdruck „Vorsorgerecht“ verwendet. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dem Begriff „Sozialversicherungsrecht“ in der Regel eine engere Bedeutung beigemessen (vgl. dazu einlässlich etwa ALFRED MAURER, *Bundessozialversicherungsrecht*, 2. Aufl. Basel und Frankfurt a.M. 1994, S. 12 ff., sowie THOMAS LOCHER, *Grundriss des Sozialversicherungsrechts*, 2. Aufl. Bern 1997, S. 1 ff.).

⁸ Siehe dazu und zum folgenden THOMAS KOLLER, *Familien- und Erbrecht und Vorsorge*, Studienheft recht Nr. 4, Bern 1997.

bensunterhalts verwendet. Die Ansammlung von Ersparnissen aus Sozialversicherungsleistungen fiel daher in der Regel ausser Betracht. Geändert hat sich dies erst mit der auf den 1.1.1973 in Kraft getretenen 8. AHV-Revision, in der die Renten massiv erhöht wurden. Die zweite Säule der langfristigen Daseinsvorsorge, in welcher je nach den Umständen schon seit langem beträchtliche Leistungsansprüche generiert werden konnten, wurde vom Gesetzgeber erst verhältnismässig spät (d.h. auf den 1.1.1985) einer einlässlichen und umfassenden Regelung unterzogen. Im Zentrum des Interesses stand dabei die wirtschaftspolitisch und rechtspolitisch heikle Umsetzung des in der Bundesverfassung zu Beginn der siebziger Jahre verankerten Dreisäulenkonzepts. Es galt in erster Linie, die Beziehungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgenehmern – bildlich gesprochen die „vertikalen“ Gesichtspunkte des Vorsorgerechts – zu normieren, während für die Regelung der privat- bzw. vermögensrechtlichen Auswirkungen des Vorsorgerechts – d.h. der „horizontalen“ Aspekte dieser Materie – im Hinblick auf die beschränkte Kapazität des Gesetzgebers (und wohl auch aufgrund des damals noch fehlenden Problembewusstseins) kein Raum blieb. Erst recht erklärbar – wenn auch kaum entschuldbar⁹ – ist die skizzierte Regelungslücke schliesslich bei der gebundenen Selbstvorsorge. Zum einen musste die massgebende Verordnung¹⁰ kurz vor Ende 1985 (offenkundig unter Zeitdruck) erlassen werden, damit die Banken und Versicherungen noch rechtzeitig vor Jahresende die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen und die Steuerpflichtigen noch im Bemessungsjahr 1985 ihre ersten Einlagen in die Säule 3a tätigen konnten. Zum anderen dürften an der Vorbereitung der BVV 3 wohl bloss das Bundesamt für Sozialversicherung und die Eidgenössische Steuerverwaltung, nicht aber das Bundesamt für Justiz beteiligt gewesen sein¹¹, so dass in diesen Erlass organisationsbedingt nur Regelungen über vorsorge- und (vor allem) steuerrechtliche, nicht aber über privatrechtliche Aspekte Eingang gefunden haben.

⁹ Immerhin wirft die gebundene Selbstvorsorge zahlreiche, zum Teil heikle privatrechtliche Fragen auf (siehe dazu einlässlich etwa THOMAS KOLLER, *Privatrecht und Steuerrecht, Eine Grundlagenstudie zur Interdependenz zweier Rechtsgebiete*, Bern 1993, S. 189 ff., sowie summarischer DERSELBE, *Privatrecht und Steuerrecht – Ein erschöpftes Thema?*, ZBJV 1995 S. 92 ff., spez. S. 103 ff.).

¹⁰ Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13.11.1985 (BVV 3; SR 831.461.3).

¹¹ Ob dies effektiv zutrifft, entzieht sich meiner Kenntnis. Auffällig ist immerhin, dass die Vorbereitungsarbeiten von einer vom Bundesrat eingesetzten BVV-Kommission sowie von einer vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern beauftragten Arbeitsgruppe geleistet wurden und dass es dabei zur Hauptsache darum ging, Bedenken der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) – mithin fiskalischen Aspekten – Rechnung zu tragen (siehe dazu die Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung [sic !] „Steuerrechtliche Verordnungen zum BVG [BVV 3 und BVV 4], Beschlüsse des Bundesrats vom 13. November 1985“, ASA 54 S. 371 ff.).

Diese zeitgeschichtlichen Erklärungsversuche für die stiefmütterliche Behandlung der vermögensrechtlichen Auswirkungen des Vorsorgerechts durch den Gesetzgeber dürfen nun aber nicht über die ausserordentlich hohe Praxisrelevanz dieses Fragenkreises hinwegtäuschen. Vorsorgerechtliche Ansprüche aus allen drei Säulen der verfassungsmässig verankerten Daseinsvorsorge beeinflussen zwangsläufig sowohl das *private Unterhaltsrecht*¹² als auch das *private Vermögensrecht*¹³. Bei niedrigen Vorsorgeleistungen (wie z.B. in den Anfangszeiten der AHV) mögen solche Aspekte von eher theoretischer Bedeutung gewesen sein. Anders verhält es sich diesbezüglich aber in der heutigen Zeit, in der vorsorgerechtliche Leistungen für eine breite Bevölkerungsschicht längst ein hohes Niveau erreicht haben.

Das gegenseitige Verhältnis von vorsorgerechtlichen Ansprüchen auf der einen Seite und privatrechtlichen, namentlich familien- und erbrechtlichen Ansprüchen auf der anderen Seite kann als *Koordinationsproblem* aufgefasst werden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Judikatur wurde diese Problematik im Verlauf der letzten Jahrzehnte zunehmend erkannt und behandelt, ohne dass indessen bereits abschliessende Lösungen für sämtliche Fragen gefunden worden wären¹⁴. Auch dem Gesetzgeber ist nicht verborgen geblieben, dass an den Schnittstellen zwischen dem Privatrecht und dem Vorsorgerecht Koordinationsregeln notwendig sind, weshalb er in den letzten Jahren *punktuell* entsprechende Normen einführt¹⁵ bzw. solche demnächst einzuführen gedenkt. Exemplarisch dafür ist etwa die im Rahmen der zur Zeit hängigen Scheidungsrechtsrevision geplante Einführung des sogenannten *Versorgungsausgleichs*¹⁶. Eine umfassende legislatorische Regelung aller Koordinationsfragen in diesem Bereich ist aber momentan (noch) nicht in Sicht. Daher wird es weiterhin Aufgabe von Judikatur und Literatur sein, für die sich stellenden Einzelprobleme Lösungen zu erarbeiten und zu begründen. Damit ist allerdings in einem rechtspolitisch sensiblen Bereich – betroffen ist immerhin eine verhältnismässig breite Bevölkerungsschicht – eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit verbunden.

¹² So stellt sich z.B. die Frage, inwiefern vorsorgerechtliche Ansprüche bei der Bemessung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen zu berücksichtigen sind (vgl. dazu TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 4 ff. und S. 14 ff., m.z.Hw.; als Beispiel aus der Rechtsprechung siehe etwa BGE 117 II 519 ff.).

¹³ So stellt sich insbesondere die Frage, wie vorsorgerechtliche Ansprüche güterrechtlich und erbrechtlich zu behandeln sind (vgl. dazu einlässlich TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 7 ff. und S. 21 ff., m.z.Hw.).

¹⁴ Vgl. dazu nur etwa die im erwähnten Studienheft recht Nr. 4 [Fn. 8] aufgeführte Literatur (S. 51 ff.) sowie die in dieser Abhandlung diskutierten Gerichtsurteile.

¹⁵ So neben Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB etwa Art. 22 FZG und den – allerdings verunglückten – Art. 285 Abs. 2 ZGB (vgl. zu letzterem auch THOMAS KOLLER, Art. 285 Abs. 2 ZGB – Eine gesetzgeberische Fehlleistung an der Schnittstelle zwischen Sozialversicherungsrecht und Kindesrecht [Besprechung von BGE 113 II 6 ff.], recht 1988 S. 35 ff.).

¹⁶ Dem die beiden Eidgenössischen Räte bereits grundsätzlich zugestimmt haben.

c) Die Beziehungen zwischen dem Hinterbliebenenvorsorgerecht und dem Privat- recht im besonderen

Einen wichtigen Pfeiler des schweizerischen Vorsorgerechts bildet die *Hinterbliebenenvorsorge*. Dieser Teil des Vorsorgerechts hat offenkundig wichtige Berührungspunkte zum *Erbrecht* und – sofern der verstorbene Vorsorgenehmer verheiratet war – zum *Ehegüterrecht*. Im Interaktionsfeld zwischen diesen beiden Rechtsbereichen manifestieren sich dabei verschiedene Wertungsantinomien.

Das Hauptspannungsfeld zwischen sozialversicherungsrechtlichen Hinterbliebenenansprüchen und erbrechtlichen Ansprüchen ergibt sich aus dem Umstand, dass in den beiden Teilrechtsordnungen *unterschiedliche Begünstigtenordnungen* bestehen, die zum einen auf die verschiedenen historischen Wurzeln der beiden Rechtsbereiche und zum anderen auf die im wesentlichen unabhängig vom älteren Erbrecht verlaufene Entwicklung des Vorsorgerechts zurückzuführen sind¹⁷. Die gesetzliche Erbberechtigung baut auf dem System der *Parentelordnung* auf und nimmt auf die Vorsorgebedürfnisse der Hinterbliebenen grundsätzlich keine Rücksicht¹⁸. Demgegenüber verfolgen die – im einzelnen unterschiedlich ausgestalteten – Begünstigtenordnungen der verschiedenen Sozialversicherungszweige und Vorsorgebereiche einen anderen Zweck, indem sie versuchen, entsprechend dem in Art. 34^{quater} BV verankerten Verfassungsauftrag den Vorsorgebedürfnissen der Anspruchsberechtigten – in der Regel allerdings bloss in typisierter Weise¹⁹ – Rechnung zu tragen.

Weniger ausgeprägt – aber nichtsdestotrotz existent – ist das Spannungsverhältnis zwischen Vorsorgerecht und Ehegüterrecht. Die Begünstigung des überlebenden Ehegatten, insbesondere der überlebenden Ehefrau, bildet seit je eines der zentralen Elemente des Vorsorgerechts²⁰. Ähnliches gilt – besonders seit Inkrafttreten des neuen Eherechts am 1.1.1988, mit dem die Stellung des überlebenden Ehegatten im

¹⁷ Siehe dazu und zum folgenden TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 22.

¹⁸ Als (geringfügige) Ausnahme wäre etwa Art. 631 Abs. 2 ZGB zu bezeichnen, der den noch in Ausbildung stehenden oder gebrechlichen Kindern bei der Erbteilung ein Recht auf angemessenen Vorausbezug einräumt (vgl. dazu auch PAUL PIOTET, *Stipulations pour autrui, prévoyance professionnelle et droit successoral*, AJP 1997 S. 537 ff., der gar geltend macht, das Erbrecht trage mit dieser flexiblen Bestimmung [sowie mit der dem Erblasser eingeräumten Verfügungsfreiheit] den Vorsorgebedürfnissen besser Rechnung als die starren Regeln des Berufsvorsorgerechts [a.a.O. S. 547]).

¹⁹ Die effektiven Vorsorgebedürfnisse spielen im Sozialversicherungsrecht – mit Ausnahme des Ergänzungsleistungsrechts – in deutlichem Unterschied zum (in die kantonale Regelungszuständigkeit fallenden) Sozialhilferecht keine Rolle (ähnlich auch MAURER [Fn. 7], S. 12).

²⁰ So enthielt z.B. bereits die ursprüngliche Fassung des AHVG aus dem Jahre 1946 eine umfassende (und sehr weitgehende) Regelung über die Witwenrente (vgl. dazu etwa THOMAS KOLLER, *Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Verhältnis zum schweizerischen Eherecht, Eine Darstellung der Entwicklung von Gesetzgebung und Praxis in den Jahren 1948 bis 1982*, Diss. Bern 1983, S. 148 ff.).

Güter- und Erbrecht gegenüber früher markant verbessert wurde²¹ – für das Zivilrecht. Dennoch bestehen auch an dieser Schnittstelle zwischen Privatrecht und Vorsorgerecht deutliche Unterschiede, behandelt doch das geltende Vorsorgerecht den überlebenden Ehegatten tendenziell günstiger als z.B. die Nachkommen²². Noch augenfälliger ist die unterschiedliche Behandlung des überlebenden Ehegatten und anderer gesetzlicher Erben im Vorsorgebereich einerseits (wo letztere im Regelfall leer ausgehen oder nur zum Zuge kommen, wenn der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlässt) und im Ehegüter- bzw. Erbrecht andererseits (wo letztere – sofern sie dem elterlichen Stamm angehören – auf Grund ihrer Erbenstellung an dem aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung resultierenden Teil des ehelichen Vermögens, der zur Erbmasse wird, partizipieren, sofern der Erblasser keine Erben der ersten Parentel hinterlässt²³). Im Ergebnis ist diese Ungleichbehandlung allerdings von geringer rechtspolitischer (wenn auch nicht von geringer rechtlicher) Bedeutung, da die übrigen gesetzlichen Erben (mit Ausnahme der Eltern) seit 1988 keinen Pflichtteilsschutz mehr geniessen²⁴.

In der Praxis zeigt sich im Rahmen vieler güter- und erbrechtlicher Auseinandersetzungen, dass die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche (unter Einschluss der Ansprüche gegen Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge) diejenige aus dem „gewöhnlichen“ Güterrecht²⁵ und vor allem aus dem Erbrecht übersteigen²⁶, ja dass solche Ansprüche oft gar die einzigen Vermögenswerte darstellen, welche den Hinterbliebenen infolge des Hinschieds des Vorsorgenehmers und Erblassers (bzw. der Vorsorgenehmerin und Erblasserin²⁷) zustehen. Dementsprechend bedeutsam ist das skizzierte, vom Gesetzgeber bis anhin kaum beachtete Spannungsfeld zwi-

21 So vor allem durch eine Besserstellung der Ehefrau in bezug auf die Vorschlagsbeteiligung im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (siehe Art. 215 ZGB im Vergleich zu Art. 214 aZGB) und durch die Erhöhung der gesetzlichen Erbquote des überlebenden Ehegatten (Art. 462 ZGB im Vergleich zu Art. 462 aZGB).

22 So etwa, indem in vielen Bereichen bloss dem überlebenden Ehegatten, nicht aber erwachsenen Nachkommen der verstorbenen Person Hinterbliebenenansprüche zustehen (Art. 23 ff. AHVG i.d.F. vom 7.10.1994 betreffend Witwen- und Witwerrente/Art. 25 AHVG betreffend Waisenrente/Art. 19 ff. BVG) oder indem der überlebende Ehegatte (mündige und unmündige) Nachkommen gar generell von Ansprüchen ausschliesst (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BVV 3).

23 Art. 462 Ziff. 2 ZGB.

24 Art. 471 ZGB i.d.F. vom 5.10.1984.

25 Die güterrechtliche Behandlung von Ansprüchen aus gebundener Selbstvorsorge ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten. Ein Bundesgerichtsurteil zu dieser – ausserordentlich wichtigen – Frage existiert soweit ersichtlich noch nicht (vgl. zum Diskussionsstand TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 10 f., m.w.Hw.).

26 Ähnlich auch PETER BREITSCHMID, Entwicklungen im Erbrecht/Le point sur le droit successoral, SJZ 1997 S. 83 ff., spez. S. 85.

27 Hier und im folgenden sind – selbstverständlich – bei männlichen Bezeichnungen stets auch weibliche Personen mitgemeint. Auf die Nennung beider Geschlechter wird in der Regel verzichtet, damit die Formulierungen nicht zu schwerfällig werden.

schen dem Hinterbliebenenvorsorgerecht einerseits sowie dem Güter- und Erbrecht andererseits. Es erstaunt daher nicht, dass dieses Spannungsfeld vor allem in der juristischen Literatur, teilweise aber auch in der Rechtsprechung zu verschiedenen Kontroversen Anlass geboten hat²⁸.

2. Gutachterauftrag

Dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ist die vorstehend dargelegte Problematik nicht verborgen geblieben. Zudem haben sich in der Praxis und in der Literatur in letzter Zeit Stimmen gemehrt, welche für gewisse Teile des Vorsorgerechts eine Überprüfung der Begünstigungsmöglichkeiten – insbesondere im Sinne einer gewissen Flexibilisierung – gefordert haben²⁹. Aus diesem Grunde ist das BSV an mich herangetreten und hat mir den folgenden Gutachterauftrag erteilt³⁰:

a) Ausgangslage gemäss BSV

In der 2. (Obligatorium, Überobligatorium, Freizügigkeit) und 3. Säule a gibt es unterschiedliche Begünstigtenkreise. Konkubinatspartner können nur im Überobligatorium und in der 3. Säule unter dem Titel „übrige Erben“ einbezogen werden. Das Verhältnis zum Erbrecht ist unklar. Es gibt hierzu parlamentarische Vorstösse (vgl. Einfache Anfrage Rechsteiner-Basel vom 2. Oktober 1996). Der Bundesrat will deshalb die Begünstigtenordnung generell im breiteren Rahmen der beruflichen Vorsorge überprüfen lassen. Die BVG-Kommission hat dem Vorschlag des BSV zugestimmt, nach welchem das BSV – unter Beizug von Experten und Fachämtern – einen Lösungsvorschlag erarbeitet.

b) Fragestellungen des Auftrages

1. a. Wie soll der Begünstigtenkreis in der 2. Säule, im Bereich der Freizügigkeitsverordnung und in der Säule 3a definiert werden?

b. Ist eine Ausweitung des Begünstigtenkreises in der 2. Säule auf unverheiratete Partner von Lebensgemeinschaften aus der Sicht des Drei-Säulen-Systems sinnvoll,

²⁸ Vgl. dazu einlässlich etwa TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 21 ff., m.z.Nw., sowie den praktisch gleichzeitig erschienenen Aufsatz von PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18].

²⁹ So wird in der Praxis immer wieder geltend gemacht, im Recht der beruflichen Vorsorge sollte die Möglichkeit eingeführt werden, den überlebenden nichtehelichen Lebenspartner begünstigen zu können (siehe z.B. K-Tip vom 20.9.1995, S. 6/7). Zur Problematik der Begünstigung des nichtehelichen Lebenspartners bzw. der nichtehelichen Lebenspartnerin im Bereich des Freizügigkeitsrechts siehe auch THOMAS KOLLER, Die neue Begünstigtenordnung bei Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti – Ein verkannter Handlungsbedarf in einem Milliardengeschäft?, AJP 1995 S. 740 ff.

³⁰ Wörtlicher Auszug aus dem am 18.12.1997/20.12.1997 zwischen dem BSV und mir abgeschlossenen Vertrag.

obwohl bisher beispielsweise gleichgeschlechtliche Paare noch in keinem Rechtsbereich geregelt sind? Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für die 2. Säule?

c. Inwieweit ist es sinnvoll, eine einheitliche, die zweite und dritte Säule umfassende Regelung der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Probleme zu treffen oder separate Lösungen für Teilbereiche vorzusehen?

2. Welche möglichen Szenarien für Begünstigtenordnungen gibt es (Koordination mit der AHV, mit dem Überobligatorium, Gleichbehandlung von Freizügigkeit und Säule 3a, etc.) und mit welchen Folgen?

3. Welche Auswirkungen hat eine allfällige Erweiterung des Begünstigtenkreises innerhalb der Vorsorge und auf andere Rechtsgebiete (Familien-, Ehe-, Ehegüter-, Scheidungsrecht, SchKG)?

4. Wie kann der erbrechtliche Aspekt berücksichtigt und/oder abgegrenzt werden?

5. In der Folge des BGE 122 V 320 soll die Stellung der Freizügigkeitseinrichtungen im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen analysiert werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf eine Lösung der Rechtsmittelproblematik.

c) Vorgehen

Der Beauftragte bearbeitet die vereinbarten Fragestellungen (ohne steuerrechtlichen Aspekt) und schlägt eine Diskussionsgrundlage für die Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung und für eine Regelung vor. Er unterbreitet dem BSV zwei Varianten, eine, die auf eine Gesetzesänderung hinzielt, und eine weitere, die auf einer Verordnungsänderung basiert.

II. Problemanalyse

1. Vorbemerkungen

Die vom BSV formulierten „Fragestellungen des Auftrages“ erwecken prima facie den Eindruck, als handle es sich um einen relativ beschränkten Untersuchungsgegenstand. Aufgrund der vorstehend skizzierten Ausgangslage ergibt sich indessen mit aller Klarheit, dass es verfehlt wäre, das Problem des Begünstigtenkreises in der zweiten und dritten Säule (konkret in der Säule 3a) – und insbesondere dessen allfällige Ausweitung auf unverheiratete Partner von Lebensgemeinschaften – unter einem bloss beschränkten Gesichtswinkel zu betrachten. Die Frage, wer beim Tod des Vorsorgenehmers in den Genuss von Vorsorgeleistungen gelangen soll, ist wie dargelegt nicht bloss von vorsorgerechtlicher Bedeutung, sondern hat auch privatrechtliche, namentlich familien- und erbrechtliche Relevanz. Aus diesem Grund ist es denn auch durchaus sachgerecht, dass das BSV die Auswirkungen einer allfälligen Erweiterung des Begünstigtenkreises auf andere Rechtsgebiete als Fragestellung in den Gutachterauftrag mit einbezogen hat (Fragen 3 und 4). Eine Sonderstellung im Problemkatalog nimmt einzig die Frage 5 ein, die einen besonderen – allerdings praktisch sehr wichtigen – verfahrensrechtlichen Aspekt des Vorsorgerechts zum Gegenstand hat.

Ob der Begünstigtenkreis in der 2. Säule (unter Einschluss der Freizügigkeitseinrichtungen) und in der gebundenen Selbstvorsorge ausgedehnt und insbesondere auf unverheiratete Partner von Lebensgemeinschaften erstreckt werden soll, ist letztlich eine *rechtspolitische Frage*, deren Beantwortung von zahlreichen Gesichtspunkten gesellschaftspolitischer Art und nicht im geringsten vielleicht auch von religiösen Motiven abhängt. Es ist daher in ersten Linie Aufgabe des Gesetzgebers, hier die ihm richtig erscheinenden Weichenstellungen vorzunehmen. Im vorliegenden Zusammenhang kann es nur – aber immerhin – darum gehen, verschiedene rechtliche Aspekte einer allfälligen Neuumschreibung des Begünstigtenkreises zu analysieren und zu diskutieren.

2. Der Begünstigtenkreis in der 2. Säule und in der Säule 3a (Fragen 1 und 2 des Gutachterauftrages)

a) Das geltende Recht

Im geltenden Vorsorgerecht präsentieren sich die verschiedenen Begünstigtenordnungen wie folgt:

aa) Der Begünstigtenkreis in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Für den *Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge* (Säule 2a) sind die Hinterlassenenleistungen in den Art. 18 ff. BVG geregelt. Anspruchsberechtigt ist die Witwe, wenn sie beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat³¹. Die geschiedene Frau ist nach dem Tod ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde³². Die Kinder des verstorbenen Vorsorgenehmers haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sie sich (noch) in Ausbildung befinden oder mindestens zu zwei Dritteln invalid sind³³. Pflegekindern steht eine Waisenrente nur zu, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte³⁴.

bb) Der Begünstigtenkreis in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge

Für den *Überobligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge* (Säule 2b) ist der Begünstigtenkreis im BVG nicht geregelt. Grundsätzlich ist es daher Sache der Vorsorgeeinrichtungen, in ihren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgereglementen, Statuten, Verordnungen etc. den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zu bestimmen. Dabei sind sie an sich an keine gesetzlichen Schranken gebunden³⁵. Immerhin haben sie auch in diesem Bereich die für das ganze Vorsorgerecht geltenden Prinzipien der *Kollektivität (Solidarität)*, der *Planmässigkeit* und der *Angemessenheit* zu wahren³⁶. Zudem sind die Vorsorgeeinrichtungen auch im Rahmen der weitergehenden Vorsorge von Verfassungs wegen an die Grundsätze der *Rechtsgleichheit*, des *Willkürverbots* und der *Verhältnismässigkeit* gebunden³⁷. Insbesondere haben sie dabei den Anspruch der *Destinatäre auf Gleichbehandlung* zu beachten³⁸. Individuell mit den einzelnen Vorsorgenehmern abgesprochene Umschreibungen von Hinterlassenenansprüchen sind daher vorsorgerechtlich ausge-

³¹ Art. 19 BVG.

³² Art. 20 Abs. 1 BVV 2. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen (Art. 20 Abs. 2 BVV 2).

³³ Art. 20 Satz 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG.

³⁴ Art. 20 Satz 2 BVG.

³⁵ Art. 49 Abs. 2 BVG; MAURER [Fn. 7], S. 205.

³⁶ Vgl. zu diesen Prinzipien BGE 120 Ib 202 ff. E. 3c und d sowie MARTIN STEINER, Steuerliche Grenzen einer Individualisierung der zweiten Säule, StR 1997 S. 379 ff.; ähnlich bereits BGE 113 Ib 13 ff.

³⁷ BGE 115 V 109 E. 4b.

³⁸ Siehe zu diesem Prinzip auch HANS MICHAEL RIEMER, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Bern 1985, S. 101, m.Nw.

schlossen³⁹. Generelle Ausweitungen des Begünstigtenkreises im Verhältnis zum Obligatoriumsbereich dagegen sind grundsätzlich möglich. Eine grosse praktische (und letztlich im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 BV auch verfassungsmässige) Bedeutung hat diese Ausweitungsmöglichkeit dadurch erlangt, dass in den letzten Jahren immer mehr Vorsorgeeinrichtungen (vor allem des öffentlichen Rechts) einen Anspruch auf *Witwerrente* eingeführt haben⁴⁰. Darüber hinaus steht es den Pensionskassen vorsorgerechtlich aber auch frei, Seitenverwandte – z.B. Geschwister – in den Kreis der Begünstigten einzubeziehen⁴¹.

Eine *faktische Schranke* setzt hier indessen das *Steuerrecht*⁴². Vorsorgeeinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit⁴³. In zwei Kreisschreiben hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) die Voraussetzungen, unter denen Pensionskassen im Bundessteuerrecht in den Genuss dieser Steuerbefreiung gelangen, näher umschrieben⁴⁴. Abhängig gemacht wird dabei die Steuerbefreiung unter anderem davon, dass der Begünstigtenkreis nicht zu weit umschrieben ist⁴⁵. Nach dem massgebenden Kreisschreiben können beim Tod des Vorsorgenehmers nur folgende Personen begünstigt werden⁴⁶: Erstens die Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 18 – 22 BVG, d.h. die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau (vgl. Art. 20 BVV 2), zweitens der Witwer sowie die Personen, die vom Vorsorgenehmer im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten Jahren vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, und drittens die Kinder, die Eltern, die Geschwister

³⁹ So deutlich auch BGE vom 31.1.1995, SZS 1997 S. 405 ff., spez. S. 406 E. 1b in fine. Diesen Umstand übersieht z.B. PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], S. 538, wenn er behauptet, der Vorsorgenehmer könne in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge den Begünstigten selbst bestimmen.

⁴⁰ Vgl. dazu als Beispiel etwa Art. 44 des Reglements Nr. 1 über die Mitgliedschaft und Leistungen der Bernischen Pensionskasse vom 27.9.1993/5.1.1994/15.12.1994

⁴¹ Vgl. dazu etwa den einem nicht amtlich veröffentlichten BGE vom 31.1.1995 zugrundeliegenden Fall (auszugsweise publiziert in SZS 1997 S. 405 ff., das Urteil der Vorinstanz [Obergericht des Kantons Luzern] ist wiedergegeben in LGVE 1994 I Nr. 5 S. 3 ff.).

⁴² Zu weiteren Schranken, die das Steuerrecht dem Vorsorgerecht setzt, STEINER [Fn. 36], S. 379 ff.

⁴³ Art. 80 Abs. 2 BVG; vgl. auch Art. 56 lit. e DBG und Art. 23 lit. d StHG.

⁴⁴ Kreisschreiben Nr. 1 vom 30.1.1986 „Bundesgesetz zur Anpassung des BdBSt an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge“ (ASA 54 S. 501 ff.; ebenso publiziert in Berufliche Vorsorge und Steuern, hrsg. von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter/Kommission BVG, Muri b. Bern 1992, S. 295 ff.) und Kreisschreiben Nr. 1a vom 20.8.1986 „Bundesgesetz zur Anpassung des BdBSt an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge; Änderung des Kreisschreibens Nr. 1“ (ASA 55 S. 199 ff.; ebenso publiziert in Berufliche Vorsorge und Steuern, Muri b. Bern 1992, S. 309).

⁴⁵ Auch diese steuerrechtlich bestimmte Begrenzung des Begünstigtenkreises wird von PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], S. 538, übersehen.

⁴⁶ Vgl. Ziff II. 2. f) des erwähnten Kreisschreibens Nr. 1 in der geänderten Fassung gemäss Kreisschreiben Nr. 1a.

und die Geschwisterkinder, soweit diese Personen nicht schon unter die Ziffern 1 und 2 fallen. Fehlen Personen gemäss den Ziffern 1 – 3, können entweder die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Beiträge oder 50% des Vorsorgekapitals an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet werden. Fehlen solche Erben, hat das Vorsorgekapital vollumfänglich an die Vorsorgeeinrichtung zu fallen.

Die Kantone haben für ihr Steuerrecht unterschiedliche Regelungen getroffen. Dabei lassen sie zum Teil offenbar weitergehende Begünstigungsmöglichkeiten zu⁴⁷, obwohl die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eine verhältnismässig restriktive Lösung empfohlen hat⁴⁸.

cc) Der Begünstigtenkreis bei Freizügigkeitseinrichtungen

Im Rahmen von *Freizügigkeitspolice*n und *Freizügigkeitskonti* gelten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3.10.1994⁴⁹ als Begünstigte im Todesfall in nachstehender Reihe erstens die Hinterlassenen nach BVG sowie der Witwer, zweitens natürliche Personen, die von den Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, und drittens übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. Die Versicherten können dabei im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern⁵⁰.

dd) Der Begünstigtenkreis in der gebundenen Selbstvorsorge

In der *gebundenen Selbstvorsorge* schliesslich sind nach dem Ableben des Vorsorgenehmers folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte zugelassen: erstens der überlebende Ehegatte, zweitens die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, drittens die Eltern, viertens die Geschwister und fünftens die übrigen Erben⁵¹. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 – 5 BVV 3 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

⁴⁷ Vgl. dazu HEINZ WEIDMANN, Berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge – Ungeklärte Steuerprobleme, StR 1987 S. 95 ff., spez. S. 98.

⁴⁸ Siehe dazu Art. 13 der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren über die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 17.1.1986 (publiziert in Berufliche Vorsorge und Steuern [Fn. 44], S. 267 ff.).

⁴⁹ FZV; SR 831.425.

⁵⁰ Art. 15 Abs. 2 FZV.

⁵¹ Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3.

b) Würdigung der geltenden Rechtslage

aa) Allgemeines

Die vorstehende Auslegeordnung zeigt in eindrücklicher Weise die höchst unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Begünstigtenkreises in den verschiedenen Bereichen des Vorsorgerechts. Auffallend ist zunächst, dass bereits die Hinterbliebenenansprüche der nächsten Angehörigen des Vorsorgenehmers (so z.B. des Witwers) nicht in allen Teilen des Vorsorgerechts gleich geregelt sind. Noch augenfälliger ist die unterschiedliche Behandlung nichtehelicher Lebenspartner. Dass diesen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge keine Leistungen zustehen, ergibt sich unmittelbar aus dem BVG. Anders verhält es sich diesbezüglich mit dem Überobligatorium und den Freizügigkeitseinrichtungen. In der überobligatorischen Berufsvorsorge wäre eine Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner von Gesetzes wegen grundsätzlich möglich. Indessen setzt hier das Steuerrecht den Pensionskassen Grenzen. Denn eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Begünstigung eines vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten nicht in erheblichem Masse unterstützten nichtehelichen Lebenspartners vorsehen würde, könnte nach dem erwähnten Kreis schreiben Nr. 1a der EStV im Bundessteuerrecht keine Steuerfreiheit beanspruchen, und ebenso könnten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die an die Pensionskasse geleisteten Beiträge bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht in Abzug bringen. Es liegt auf der Hand, dass keine Vorsorgeeinrichtung gewillt ist, durch eine von den Steuerbehörden nicht anerkannte Ausweitung des Begünstigtenkreises die Steuerfreiheit auf Einkommen und Vermögen zu verlieren, weshalb heute eine freie (vom Kriterium der Unterstützung in erheblichem Masse losgelöste) Partnerschafts begünstigung im Überobligatoriumsbereich faktisch ausgeschlossen ist. Die Praxis zeigt denn auch eindrücklich, dass die Pensionskassen in ihre Reglemente – soweit sie überhaupt eine Begünstigung über den engsten Familienkreis hinaus zulassen – das Kriterium des „regelmässigen Unterhalts“ aufgenommen haben und dass sie im Einzelfall gegenüber langjährigen Lebenspartnern die Auszahlung von Vorsorgeleistungen – zu Recht, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) vor kurzem erkannt hat – verweigern, wenn im Zeitpunkt der Leistungsfälligkeit diese zusätzliche Bedingung nicht tatsächlich und nachweisbar erfüllt ist⁵². Unterstützung wird dabei gleichsam als „Einbahnstrasse“ verstanden, genügt es doch nicht, dass die Lebenspartner die gemeinsamen Lebenshaltungskosten zu ungefähr gleichen Teilen getragen haben⁵³.

⁵² Vgl. dazu den nicht publizierten Entscheid des EVG vom 2.7.1997 i.S. B. (Nr. B 34/96), erwähnt in SJZ 1998 S. 162.

⁵³ So klar der erwähnte Entscheid des EVG [Fn. 52], E. 2c in fine, unter Berufung auf eine in RCC 1987 S. 302 f. wiedergegebene Meinungsäusserung des BSV (französisch; in deutscher Sprache publiziert in ZAK 1987 S. 284/285).

Eine ähnliche Situation gilt für Freizügigkeitseinrichtungen. Die Begünstigung eines nichtehelichen Lebenspartners, der vom Vorsorgenehmer nicht in erheblichem Masse unterstützt wird, ist nach der geltenden Freizügigkeitsverordnung – anders als noch nach der früher geltenden Verordnung über die Erhaltung des Vorsorge-schutzes und die Freizügigkeit vom 12.11.1986 – nicht zulässig⁵⁴. Versicherungseinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, welche sich nicht an Art. 15 FZV halten würden, müssten wohl riskieren, die Anerkennung als Freizügigkeitseinrichtungen zu verlieren (was aus verständlichen Gründen keine dieser Institutionen in Kauf nehmen wird). Eine „freie Partnerschaftsbegünstigung“ ist nur in der gebundenen Selbstvorsorge möglich. Dies setzt allerdings – neben einer ausdrücklichen Begünstigungserklärung des Vorsorgenehmers – voraus, dass der Vorsorgenehmer keinen Ehegatten, keine direkten Nachkommen (und zwar auch keine volljährigen) sowie keine Personen, für deren Unterhalt er in massgeblicher Weise aufgekommen ist, hinterlässt und dass er zusätzlich den nichtehelichen Lebenspartner in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Erbvertrag als Erben einsetzt⁵⁵.

bb) Formelle Probleme

Der Ausschluss nichtehelicher Lebenspartner aus dem Kreis möglicher Begünstigter ist im Überobligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge und im Recht der Freizügigkeitseinrichtungen bereits aus *formellen Gründen* problematisch. Wie dargelegt hindert in der beruflichen Vorsorge einzig ein *Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung* die Vorsorgeeinrichtungen daran, in ihren Reglementen, Statuten etc. die Möglichkeit der freien, von einer lebzeitigen Unterstützung losgelösten Partnerschaftsbegünstigung vorzusehen. Ausdrücklich gesetzlich verankert ist diese steuerrechtliche Bestimmung nicht. Es ist *rechtsstaatlich ausserordentlich bedenklich*, dass eine für die heutige Zeit wohl nicht unwichtige Frage *normhierarchisch* auf derart *tiefer Stufe* geregelt ist. Zudem ist nicht sicher, ob das Kreisschreiben, das letztlich nur die Auffassung der EStV wiedergibt, in bezug auf diesen Punkt überhaupt gesetzeskonform ist. Theoretisch wäre zwar eine richterliche Überprüfung dieser Frage möglich, doch ist eine solche aus praktischen Gründen beinahe vollkommen ausgeschlossen. Zu einer derartigen Überprüfung des Kreisschreibens könnte es nur kommen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement eine voraussetzungslose Möglichkeit der Begünstigung des nichtehelichen Lebenspartners zuliesse und – wenn ihr in der Folge von den Steuerbehörden die Steuerbefrei-

⁵⁴ Vgl. dazu kritisch TH. KOLLER, Begünstigtenordnung [Fn. 29], passim.

⁵⁵ Eine solche Erbeinsetzung ist unabhängig von der – umstrittenen – Rechtsnatur der vorsorgerechtlichen Begünstigung (siehe dazu TH. KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht [Fn. 9], S. 205 ff.) deshalb notwendig, weil gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BVV 3 als Begünstigte „die übrigen Erben“ zum Zuge kommen können, die Erbenqualität für die Begünstigung hier also – anders als etwa bei gewöhnlichen Lebensversicherungen (vgl. dazu Art. 78 und 85 VVG) – erforderlich ist.

ung abgesprochen würde – vor den zuständigen Steuerjustizbehörden ein Beschwerdeverfahren über den ganzen Instanzenzug durchliefe. Dabei würde sie indessen riskieren, nach einem allenfalls langen Prozess zu unterliegen, mit der Folge, dass sie unter Umständen während mehreren Jahren (bis zur Aufhebung der von den Steuergerichten als unzulässig erkannten Begünstigungsmöglichkeit) der Einkommens- und gegebenenfalls der Vermögenssteuerpflicht unterläge. Es liegt auf der Hand, dass kaum eine Pensionskasse gewillt sein wird, ein solches Risiko in Kauf zu nehmen.

Ähnliches gilt für das Freizügigkeitsrecht. Wohl ist hier der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Partnerschaftsbegünstigung auf höherer Normstufe, nämlich in der Freizügigkeitsverordnung geregelt. Die rechtsstaatliche Legitimität einer entsprechenden Bestimmung wäre indessen deutlich höher, wenn sie in einem Gesetz, z.B. im Freizügigkeitsgesetz, verankert wäre.

cc) Materielle Probleme

Die Möglichkeit, den nichtehelichen Lebenspartner nur dann begünstigen zu können, wenn er vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten in erheblichem Masse unterstützt wurde, ist aber auch aus verschiedenen *materiellen Gründen* problematisch⁵⁶. Erstens dürfte es für den überlebenden nichtehelichen Lebenspartner oft schwierig sein, den Beweis zu erbringen, dass ihn der Verstorbene in erheblichem Masse unterstützt hat. Zweitens werden sich vielfach nichtverheiratete Paare gegenseitig begünstigen wollen. Eine gegenseitige (quasi „kreuzweise“) Unterstützung in erheblichem Masse aber ist kaum denkbar bzw. nach Auffassung des EVG und des BSV ausgeschlossen⁵⁷. Drittens – und das dürfte letztlich der wichtigste Aspekt sein – ist das so verstandene Kriterium der Unterstützung in erheblichem Masse bei nichtverheirateten Lebenspartnern nicht zeitgemäss. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft beruht heute – jedenfalls wenn sie aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts gebildet wird – in der Regel genauso wie die Ehe auf der Vorstellung gleichberechtigter Partner, bei denen nicht der eine vom andern abhängt, sondern die gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen⁵⁸. Das geltende Berufsvorsorgerecht zwingt die Betroffenen – falls die massgebenden Reglemente bzw. Verträge eine entsprechende kreisschreiben- bzw. verordnungskonforme Begünstigungsmöglichkeit vorsehen⁵⁹ – im Grunde zu einem von

⁵⁶ Vgl. dazu bereits TH. KOLLER, Begünstigtenordnung [Fn. 29], S. 741.

⁵⁷ Vgl. dazu das erwähnte Urteil des EVG vom 2.7.1997 i.S. B. [Fn. 52], E. 2c in fine, sowie die Meinungsäusserung des BSV in ZAK 1987 S. 284/285 (siehe vorne Fn. 53).

⁵⁸ Vgl. für das Eherecht Art. 163 Abs. 1 ZGB.

⁵⁹ Es versteht sich von selbst, dass Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen die Begünstigung in erheblichem Masse unterstützter Personen nicht vorsehen müssen, wohl

ihnen oft gar nicht gewollten (und vielfach sogar nur vorgespiegelten) *Rückfall in paternalistische Lebensformen*, wenn der eine Partner dem andern im Todesfall angemessene Vorsorgeleistungen zukommen lassen will. Und viertens schliesslich weist das geltende Recht einen *elementaren Wertungsfehler* auf. Sowohl in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge als auch im Freizügigkeitsrecht können verhältnismässig weit entfernte gesetzliche Erben – mithin auch solche des grosselterlichen Stammes⁶⁰ – in den Genuss von Vorsorgeleistungen kommen, und dies selbst dann, wenn sie nicht versorgungsbedürftig sind und vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten nicht unterstützt wurden, während der zum Vorsorgenehmer in enger persönlicher Beziehung stehende (allerdings nicht in erheblichem Masse unterstützte) nichteheliche Lebenspartner zwingend leer ausgeht. Mit dem Gesichtspunkt des *Vorsorgezwecks*, der der 2. Säule als Verfassungsauftrag zu Grunde liegt, lässt sich ein solcher *Wertungswiderspruch* nicht vereinbaren.

c) Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten

aa) Die inhaltliche Stossrichtung einer allfälligen Reform

Welche *inhaltliche Stossrichtung* eine allfällige Reform der Begünstigungsmöglichkeiten im Vorsorgerecht aufweisen soll, ist letztlich eine rechtspolitische Frage, die von den zuständigen Instanzen beantwortet werden muss. Zur Beseitigung des aufgezeigten Wertungswiderspruchs stehen dabei grundsätzlich drei verschiedene Lösungsansätze zur Verfügung.

Zum einen könnte eine *Einengung des Kreises* der zulässigen Begünstigten ins Auge gefasst werden. In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und im Freizügigkeitsrecht können nach geltendem Recht – wie skizziert – relativ weit entfernte Verwandte in den Genuss von Vorsorgeleistungen kommen. In der gebundenen Selbstvorsorge lassen sich gar beliebige natürliche oder juristische Personen (also z.B. auch eine gemeinnützige Institution oder eine Gemeinde) begünstigen, sofern sie vom Vorsorgenehmer gleichzeitig als Erben eingesetzt werden⁶¹. Möglich wäre nun eine Begrenzung des anspruchsberechtigten Hinterlassenenkreises auf die engere Familie, z.B. in Anlehnung an den Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge, wobei immerhin dem in Art. 4 Abs. 2 BV verankerten *Geschlechtergleichbehandlungsgebot* durch Einführung einer *Witwerrente* (notabene auch im Obligatoriumsbereich) Rechnung getragen werden müsste⁶². Eine solche Einengung des Begün-

aber dürfen (siehe zum sogenannten „Non-self-executing-Charakter“ von Art. 15 FZV TH. KOLLER, Begünstigtenordnung [Fn. 29], S. 742/743).

⁶⁰ Vgl. dazu Art. 459 und 460 ZGB.

⁶¹ Vgl. oben II. 2. a).

⁶² Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat die Beschränkung des Hinterlassenenrentenanspruchs auf die überlebenden Ehegatten männlicher Versicherter als verfassungs-

stigtenkreises könnte – sofern rechtspolitisch gewünscht – ergänzt werden mit einer Regelung über die Zulässigkeit einer besonderen Partnerschaftsbegünstigung.

Zum anderen wäre es denkbar, in der 2. Säule (unter Einschluss des Freizügigkeitsrechts) – gleichsam in Anpassung an das geltende Recht in der Säule 3a – den *zulässigen Begünstigtenkreis auf beliebige vom Vorsorgenehmer testamentarisch oder erbvertraglich bezeichnete Erben auszudehnen*. Damit stünde dem Vorsorgenehmer ohne weiteres die Möglichkeit offen, den nichtehelichen Lebenspartner – aber selbstredend auch jede beliebige andere natürliche oder juristische Person – in den Genuss von Vorsorgeleistungen kommen zu lassen. Zu lösen wäre diesfalls nur noch – aber immerhin – die Frage der *Reihenfolge* der Begünstigten für den Fall, dass der Vorsorgenehmer mehrere potentiell Anspruchsberechtigte (z.B. einen nichtehelichen Lebenspartner und Kinder aus einer früheren Ehe) hinterlässt.

Als dritte Variante schliesslich käme in Betracht, den geltenden Rechtszustand grundsätzlich zu belassen und – im Sinne einer blossen „Minireform“ – den Kreis der zulässigen Begünstigten auf nichteheliche Lebenspartner zu erweitern.

bb) Würdigung dieser Varianten

Eine Ausweitung des Begünstigtenkreises in der 2. Säule auf beliebige Personen wäre nach meinem Dafürhalten mit dem *Vorsorgezweck* der beruflichen Vorsorge nicht vereinbar. Zudem hätte eine derartige Erweiterung der Begünstigungsmöglichkeiten zwangsläufig Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (z.B. auf das Erbrecht, das Steuerrecht⁶³, das SchKG)⁶⁴. Ich würde diese Variante daher nicht empfehlen.

Die Einengung des Begünstigtenkreises auf die engere Familie in Anlehnung an die Regelung des Obligatoriumsbereichs (unter Einschluss des Witwers) wäre meines Erachtens durchaus prüfenswert. Dem *Vorsorgezweck* der 2. Säule könnte damit im Grunde besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig würde damit die *Legitimität der Sonderbehandlung von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Steuerrecht und im SchKG* erhöht. Zudem könnte damit – falls die Einführung einer besonderen Partnerschaftsbegünstigung als rechtspolitisch

widrig bezeichnet (BGE 116 V 198 ff.; weniger deutlich BGE 120 V 312 ff. und 123 V 189 ff. [wo auf S. 192 in E. 4f aber immerhin von „kaum zweifelhaft“ die Rede ist]. Zu richterlichen Korrekturmassnahmen sah sich das EVG aber nur bei öffentlichrechtlichen, nicht auch bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen – und bei ersteren auch nur in beschränktem, letztlich von der Ausgestaltung der konkreten Statuten abhängigem Masse – befugt (siehe dazu die drei zitierten Urteile sowie THOMAS KOLLER, Witwerrente und Geschlechtergleichbehandlungsgebot – Zur Tragweite von Art. 4 Abs. 2 BV für privatrechtlich organisierte Vorsorgeeinrichtungen [Besprechung von BGE 120 V 312 ff.], AJP 1995 S. 784 ff.).

⁶³ Zu weiteren steuerrechtlichen Schranken der Individualisierung des Vorsorgerechts (jedenfalls de lege lata) siehe auch STEINER [Fn. 36], S. 379 ff.

⁶⁴ Siehe dazu insgesamt unten II. 3.

nicht opportun erachtet würde – wenigstens der aufgezeigte Wertungswiderspruch beseitigt werden, indem als „Hinterlassene“ nur noch die mit dem Vorsorgenehmer in enger – aber familienrechtlich formalisierter – Bindung stehenden Personen gelten würden⁶⁵. Eine derartige Lösung – wie sie heute schon zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen kennen⁶⁶ – hätte allerdings zur Folge, dass in vielen Fällen beim Tod eines Vorsorgenehmers keine Begünstigten vorhanden wären (vor allem wenn auch an erwachsene Nachkommen keine Leistungen mehr ausgerichtet werden dürften). Diesfalls verfiere das Vorsorgekapital der Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeits-einrichtung, was bei Versicherungseinrichtungen keine Probleme verursachen würde (ja dem dem Versicherungswesen zugrundeliegenden Risikogedanken durchaus entspräche), wohl aber bei Spareinrichtungen (wie z.B. den Freizügigkeitsstiftungen⁶⁷).

Im Rahmen einer allfälligen generellen Reform der Begünstigungsmöglichkeiten im Vorsorgerecht wäre gleichzeitig zu prüfen, ob der Begünstigtenkreis auch in der Säule 3a wesentlich eingeschränkt werden sollte, damit der *Vorsorgecharakter* von gebundenen Vorsorgeversicherungen und gebundenen Vorsorgevereinbarungen gegenüber dem *gewöhnlichen Kapitalbildungscharakter der Säule 3b* besser hervorgehoben werden könnte. Dabei handelt es sich allerdings um einen Entscheid von erheblicher politischer und wirtschaftlicher Tragweite, denn eine allfällige Begrenzung des Kreises zulässiger Begünstigter z.B. auf die Angehörigen der engeren Familie des Vorsorgenehmers (gegebenenfalls unter Einschluss des [verschieden- oder gleichgeschlechtlichen] nichtehelichen Lebenspartners) würde die momentan ausserordentlich hohe (gesamtwirtschaftlich indessen fragwürdige) Attraktivität der Säule 3a wohl wesentlich einschränken⁶⁸. Zudem müsste diesfalls geregelt werden,

⁶⁵ Eine derartige Ungleichbehandlung von verheirateten Personen und Konkubinatspartnern verstösst meines Erachtens nicht gegen Art. 4 BV. Das Bundesgericht lässt im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Art. 4 BV eine Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren über weite Strecken zu (siehe z.B. bezüglich Erbschaftssteuer BGE 123 I 241 ff. sowie bezüglich Einkommenssteuer BGE 118 Ia 1 ff.).

⁶⁶ So richtet z.B. die Bernische Pensionskasse Hinterbliebenenleistungen nur an Ehegatten (sowie unter gewissen Voraussetzungen an geschiedene Ehegatten) und an Waisen bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr aus (Art. 44 ff. des Reglements Nr. 1 „Mitgliedschaft und Leistungen“ der Bernischen Pensionskasse).

⁶⁷ Derartige Fälle können bereits nach geltendem Recht eintreten, wenn der Vorsorgenehmer keine gesetzlichen Erben hinterlässt. Die FZV regelt die Frage, was in einer solchen Situation mit dem Vorsorgekapital zu geschehen hat, nicht (vgl. dazu und zu in der Literatur vertretenen Lösungsvorschlägen TH. KOLLER, Begünstigtenordnung [Fn. 29], S. 741, spez. Anm. 9).

⁶⁸ Zu den mit der hohen Attraktivität der Säule 3a in der Schweiz verbundenen wirtschaftlichen Problemen hat sich auch der Internationale Währungsfonds IWF in seinem dritten Länderbericht über die Schweiz kritisch geäussert (siehe dazu etwa die Zeitungsmeldungen in der NZZ vom 28.11.1995, S. 21, und im „Bund“ vom 28.11.1995, S. 14). Zu weiteren Fragen, die sich aus der beträchtlichen Eigendynamik der gebundenen Selbstvorsorge ergeben, siehe auch THOMAS KOLLER, Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) in der Zwangsvollstre-

was mit dem angesparten Vorsorgekapital zu geschehen hat, wenn der Vorsorgenehmer keinen (zulässigen) Begünstigten hinterlässt. Bei gebundenen Vorsorgeversicherungen liesse sich ein Verbleib des Kapitals bei der Versicherungseinrichtung unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ohne weiteres rechtfertigen. Dasselbe würde indessen (wie im Bereich des Freizügigkeitsrechts) für Bankstiftungen nicht gelten, da gebundene Vorsorgevereinbarungen keinen Versicherungs-, sondern reinen Sparcharakter haben.

d) Rechtliche Probleme bei der Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung

Sollten es die zuständigen Instanzen als wünschenswert erachten, von einer generellen Ausweitung der Begünstigtenordnung abzusehen, aber das geltende Recht um die Möglichkeit einer vom Kriterium der massgebenden Unterstützung losgelösten Partnerschaftsbegünstigung zu ergänzen, so müssten verschiedene weitere Probleme gelöst werden:

aa) Der Einbezug gleichgeschlechtlicher Partnerschaften?

Eine der zu beantwortenden Grundfragen wäre diesfalls, ob nur verschiedengeschlechtliche Paarbeziehungen (Konkubinate) oder auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften in die revidierte Begünstigtenregelung einbezogen werden sollen. Dabei handelt es sich wohl um diejenige Weichenstellung, welche am stärksten von gesellschaftspolitischen Motiven geprägt wird (und daher eigentlich vom Gesetzgeber getroffen werden sollte). Kein Hindernis für eine entsprechende Normierung sehe ich im Umstand, dass gleichgeschlechtliche Paare sonst noch in keinem anderen Rechtsgebiet „geregelt“ sind (so wörtlich die Frage 1b des Gutachterauftrages). Vielmehr ist zu bedenken, dass bereits das geltende Recht in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und bei Freizügigkeitseinrichtungen die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zulässt, sofern nur der Vorsorgenehmer den Hinterbliebenen zu Lebzeiten in erheblichem Masse unterstützt hat⁶⁹.

ckung, - oder: Der Fiskus als Zauberlehrling des 20. Jahrhunderts?, Besprechung von BGE 121 III 285 ff., AJP 1995 S. 1626 ff.

⁶⁹ Insofern kennt also das geltende Recht durchaus eine „Regelung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (begrenzt auf den Fall, dass die Partner nicht in gleichberechtigter Beziehung stehen, sondern der eine vom andern abhängig ist). Dem vorne in Fn. 52 zitierten Urteil des EVG vom 2.7.1997 i.S. B. z.B. lag eine Lebensgemeinschaft unter Frauen (allenfalls auch bloss ein gemeinsamer Haushalt [„ménage commun“]) zugrunde. Immerhin ist anzunehmen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Erlass der entsprechenden Bestimmung des Kreisschreibens 1a bzw. der Bundesrat beim Erlass von Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 FZV sowie von Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3 in erster Linie nicht an gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sondern an „gewöhnliche Unterstützungsfälle“ gedacht haben dürften (so z.B. an den reichen Onkel, der für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten der armen Nichte aufkommt). Erst recht kennt natürlich die Begünstigtenordnung in der Säule 3a eine indirekte „Regelung“ gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, indem dort grundsätzlich jeder beliebige (auch letztwillig eingesetzte) Erbe in den Genuss der Vorsorgeleistungen kommen kann (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BVV 3). Im übrigen sind auch in anderen Bereichen des geltenden Rechts gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Relevanz. So wird in der familienrechtlichen Lehre z.B. anerkannt,

Aufgrund der heutigen Rechtslage sind allerdings weder der Staat noch Private verpflichtet, für gleichgeschlechtliche Lebenspartner besondere vorsorgerechtliche Begünstigungsmöglichkeiten vorzusehen, und zwar selbst dann nicht, wenn für Konkubinatspaare solche eingeführt würden. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung (z.B. gestützt auf Art. 4 Abs. 1 BV) mit heterosexuellen Paaren steht – jedenfalls beim heutigen Stand der Rechtsentwicklung – gleichgeschlechtlichen Paaren (noch) nicht zu. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verletzt ein eine rechtsungleiche Behandlung begründender Erlass Art. 4 BV nicht, wenn die rechtliche Differenzierung an einen erheblichen tatsächlichen Unterschied anknüpft; ob ein Unterschied erheblich ist, beurteilt sich dabei *im Einklang mit den herrschenden Prinzipien der Rechtsordnung*⁷⁰. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit rechtlicher Unterscheidungen wird so vom Bundesgericht gleichsam *zeitbezogen interpretiert* und vom Stand der Rechtsentwicklung im allgemeinen abhängig gemacht⁷¹. Da in der geltenden schweizerischen Rechtsordnung (noch) kaum Ansätze zu einer „im Rechtsgefühl verwurzelten“⁷² Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften bestehen, hält eine Differenzierung in der rechtlichen Behandlung solcher Lebensgemeinschaften vor Art. 4 Abs. 1 BV stand. Im gleichen Sinne hat im übrigen vor kurzem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden und festgehalten, beim heutigen Stand des Rechts verstosse eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber heterosexuellen Paaren weder gegen Gemeinschaftsrecht noch gegen die EMRK⁷³.

bb) Die Umschreibung des Begriffs „nichtehelicher Lebenspartner“

Ein weiteres Grundproblem besteht darin, eine praktikable und rechtlich befriedigende Umschreibung des Begriffs „nichtehelicher Lebenspartner“ zu finden. Auf eine solche Umschreibung darf nicht verzichtet werden, wenn vermieden werden soll, dass vom Vorsorgenehmer eine beliebige (natürliche) Person als Begünstigte bezeichnet werden kann (was nach meinem Dafürhalten mit dem Vorsorgezweck

dass ein Ehegatte, der mit einem Partner gleichen Geschlechts eine enge Lebensgemeinschaft eingegangen ist, vom andern Ehegatten keinen ehelichen Unterhalt beanspruchen kann (HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SYPCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997, Rz. 10.21; ZK-BRÄM, Art. 163 ZGB N 18/19).

⁷⁰ BGE 100 Ia 328 E. 4b.

⁷¹ Vgl. dazu eindrücklich etwa BGE 103 Ia 517 ff. (hinsichtlich Anspruch von Frauen und Männern auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit gestützt auf Art. 4 Abs. 1 BV) m.Hw. auf die Entwicklung der Rechtsprechung; ebenso BGE 118 Ia 3 E. 3a („... une réponse différente selon les époques et suivant les conceptions, idéologies et situations du moment“); 116 Ia 323 E. 3c; 116 Ia 368 (Appenzeller Stimmrechtsentscheid; m.Hw. auf den „stetigen Wandel des Verfassungsverständnisses“); 112 Ia 244 E. 4a; 110 Ia 14; 106 Ib 189 E. 4c.

In der Lehre wird die so bewirkte *konservatorische Funktion der Rechtsgleichheit* z.T. kritisch beleuchtet (vgl. dazu etwa GEORG MÜLLER, Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern, Art. 4 N 3, m.Hw.).

⁷² So eine ausdrückliche Wendung des Bundesgerichts in BGE 116 Ia 368.

⁷³ Urteil vom 17.2.1998 i.S. Grant, zusammengefasst in Pra 1998 Nr. 63 S. 395 ff.

der 2. Säule und der Säule 3a nicht vereinbar wäre⁷⁴). Zu verlangen wäre wohl eine gewisse (faktische) Bindungsenge zwischen den beteiligten Partnern.

Zur rechtlichen Erfassung dieser Bindungsenge liesse sich z.B. die *Praxis des Bundesgerichts zum Erlöschen von Scheidungsfolgerenten* für den Fall, dass der Alimentengläubiger ein Konkubinat eingeht, heranziehen⁷⁵. Nach geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung erlischt die Leistungspflicht des Unterhaltsschuldners, wenn der geschiedene Ehegatte in einer stabilen nichtehelichen Beziehung lebt, die ähnliche Vorteile wie die Ehe mit sich bringt. Hierbei gilt es zu prüfen, ob der Unterhaltsgläubiger mit seinem neuen Partner eine derart enge Lebensgemeinschaft eingegangen ist, dass jener bereit ist, ihm dieselbe Treue und denselben Beistand zu gewähren, wie dies Art. 159 Abs. 3 ZGB von Eheleuten erwartet und verlangt. Die Erfüllung dieser Bedingung hängt laut Bundesgericht nicht von den finanziellen Verhältnissen der Lebenspartner ab, sondern von ihren gegenseitigen Gefühlen und vom Vorhandensein einer Schicksalsgemeinschaft⁷⁶. Als Konkubinat im engeren Sinne gilt dabei eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine *geistig-seelische* als auch eine *körperliche* und eine *wirtschaftliche* Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird. Im Rahmen der Rechtsprechung zu Art. 153 Abs. 1 ZGB kommt indessen nicht allen drei Komponenten dieselbe Bedeutung zu. Fehlt die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben die beiden Partner aber trotzdem in einer *festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung*, halten sich gegenseitig die Treue und leisten sich umfassenden Beistand – so das Bundesgericht weiter –, so ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu bejahen. Der Richter hat in jedem Fall eine Würdigung sämtlicher massgeblicher Faktoren vorzunehmen. Um die Qualität einer Lebensgemeinschaft beurteilen zu können, sind die gesamten Umstände von Bedeutung⁷⁷. Zur Beweiserleichterung hat das Bundesgericht eine *Tatsachenvermutung* in dem Sinne aufgestellt, dass bei einem Konkubinat, das im Zeitpunkt der Einleitung der Abänderungsklage bereits fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich davon auszugehen sei, es handle sich um eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe. Diesfalls sei es Sache der unterhaltsberechtigten Beklagten

⁷⁴ Siehe dazu oben II. 2. c) bb).

⁷⁵ Art. 153 Abs. 1 ZGB. Vgl. dazu auch die Übersichten bei HAUSHEER/SPYCHER [Fn. 69], Rz. 10.07 ff., spez. Rz. 10.12 ff., bei ZK-BRÄM, Art. 163 ZGB N 12 ff., und bei HANS HINDERLING/DANIEL STECK, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. Aufl. Zürich 1995, S. 365 ff., sowie kürzer ZGB-LÜCHINGER/GEISER, Art. 153 N 20/21.

⁷⁶ BGE 124 III 54 E. 2a aa; 118 II 237 E. 3a, je m.Hw.

⁷⁷ BGE 118 II 238 E. 3b, m.Hw.

zu beweisen, das Konkubinat sei nicht so eng und stabil, dass sie Beistand und Unterstützung ähnlich wie in einer Ehe erwarten könne⁷⁸.

Für den definitiven Untergang des Anspruchs auf Scheidungsfolgerenten verlangt das Bundesgericht somit das Vorliegen einer *qualifizierten eheähnlichen Lebensgemeinschaft*⁷⁹, die in der Lehre als *qualifiziertes Konkubinat* bezeichnet und vom gewöhnlichen Konkubinat abgegrenzt wird⁸⁰. Im *Vorsorgerecht* könnte zur Umschreibung des zulässigen Begünstigtenkreises aufgrund folgender Überlegungen ebenfalls auf diese Abgrenzung zurückgegriffen werden:

Die vorsorgerechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten beruht auf dem Gedanken, diesem nach dem Tod seines Partners einen Ersatz für die während der Ehe erhaltenen Beistands- und Unterstützungsleistungen zu verschaffen. Die vorsorgerechtliche Begünstigung kann gleichsam als „*Verlängerung*“ der *ehelichen Beistandspflicht* im Sinne von Art. 159 ZGB *über den Tod des einen Ehegatten hinaus* betrachtet werden⁸¹. Seit dem Inkrafttreten des neuen Eherechts am 1.1.1988 beruht diese *Beistandspflicht* der Ehegatten – anders als früher – *auf vollkommener Gegenseitigkeit*. Beide Partner müssen das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken wahren⁸² und gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen⁸³. Sie haben sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldleistungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern zu verständigen und dabei die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft sowie ihre persönlichen Umstände zu berücksichtigen⁸⁴. Eine gesetzliche Rollenverteilung ist – anders als nach altem Eherecht – nicht mehr vorgesehen, und die Beiträge der beiden Ehegatten gelten unabhängig von der Form, in der sie erbracht werden, grundsätzlich als gleichwertig (was gemäss Bundesrecht schon unter der Herrschaft des früheren Eherechts so gewesen sein soll)⁸⁵. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, dem überlebenden Ehegatten beim Tod des Vorsorgenehmers Hinterlassenenleistungen auszurichten, und zwar unabhängig vom Umstand, ob der Verstorbene den Überlebenden

78 BGE 118 II 237/238 E. 3a.

79 So ausdrücklich BGE 114 II 298 E. 1b.

80 HAUSHEER/SPYCHER [Fn. 69], Rz. 10.12 ff. einerseits und Rz. 10.11 anderseits.

81 Richtigerweise ist für den Anspruch auf Witwenrente das Vorliegen eines Vorsorgerschadens nicht erforderlich (LGVE 1994 II Nr. 31 S. 243 ff.). Anders verhält es sich nach Auffassung des BSV beim Konkubinat, wo eine Begünstigung nur zulässig sein soll, wenn der Vorsorgenehmer die Funktion eines Vorsorgers gehabt hat (so ausdrücklich ZAK 1987 S. 284 bzgl. Freizügigkeitseinrichtungen).

82 Art. 159 Abs. 2 ZGB.

83 Art. 163 Abs. 1 ZGB.

84 Art. 163 Abs. 2 und 3 ZGB.

85 BGE 114 II 29 E. 5a; ZK-BRÄM, Art. 163 ZGB N 128 in fine.

durch finanzielle Leistungen unterstützt oder seinen Beitrag an den ehelichen Unterhalt in anderer Form erbracht hat. Die Hinterlassenenleistung tritt – jedenfalls nach dem *Leitbild des neuen Eherechts*⁸⁶ – nicht an die Stelle von einseitig gewährten Unterhaltsbeiträgen, sondern an die Stelle des während der Ehe (in welcher Form auch immer) geleisteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden ehelichen Beistands. Das Vorsorgerecht nimmt dieses grundlegende Wertungselement des Eherechts sachgerecht auf, wenn und soweit es die Begünstigung des überlebenden Ehegatten nicht vom Kriterium der (einseitig verstandenen) lebzeitigen Unterstützung abhängig macht⁸⁷.

Ist aber die gegenseitige Beistands- und Unterstützungspflicht gemäss neuem Eherecht die *fundamentale Wertungsbasis* des Begünstigungsanspruchs des überlebenden Ehegatten im Vorsorgerecht, so ist es sachgerecht, bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften den Begünstigungsanspruch (bzw. die Begünstigungsmöglichkeit) ebenfalls vom lebzeitigen *Gewähren gegenseitiger Beistands- und Unterstützungsleistungen unter den Partnern* abhängig zu machen. Genauso wie das Bundesgericht den Untergang von Scheidungsfolgerenten nur dann als gerechtfertigt erachtet, wenn eine eheähnliche Gemeinschaft hinsichtlich Beistand und Treue mit einer Ehe vergleichbar ist, ist es nach meinem Dafürhalten adäquat, im *Vorsorgerecht* die Möglichkeit der Begünstigung nichtverheirateter Personen an die Bedingung zu knüpfen, dass die durch den Tod des Vorsorgenehmers aufgelöste Lebensgemeinschaft in bezug auf gegenseitige Treue und gegenseitigen Beistand mit einer Ehe verglichen werden kann⁸⁸. *Zivilrecht und Vorsorgerecht können so wertungskongruent aufeinander abgestimmt und in beste gegenseitige Harmonie gebracht werden*, ohne dass dem verfassungsrechtlich fundierten Vorsorgezweck durch eine übermässige Ausdehnung des Begünstigtenkreises zuwidergehandelt würde. Dabei müsste selbstredend – was indessen durchaus sachgerecht wäre – von der heute herrschenden Optik Abschied genommen werden, die vorsorgerechtlich relevante Unterstützung unter nichtverheirateten Personen könne bloss eine „Einbahnstrasse“ sein⁸⁹.

⁸⁶ Siehe zur Leitbildfunktion des neuen Eherechts auch TH. KOLLER, *Privatrecht und Steuerrecht* [Fn. 9], S. 411 ff.

⁸⁷ Diese Ausführungen belegen gleichzeitig, dass das Fehlen eines Witwerrentenanspruchs im Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge sowie die ungleichen Voraussetzungen für einen Witwerrentenanspruch in der AHV nicht bloss verfassungswidrig sind, sondern auch dem Leitgedanken des neuen Eherechts in krasser Weise widersprechen (siehe dazu auch THOMAS KOLLER, *Ehescheidung und AHV*, AJP 1998 S. 291 ff., spez. S. 301/302, sowie DERSELBE, *Witwerrente* [Fn. 62], S. 788).

⁸⁸ Die Frage, ob auch gleichgeschlechtliche Partner sollen in den Genuss von Hinterlassenenleistungen kommen können, wird durch diese Umschreibung nicht präjudiziert. Denn auch eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft kann derart eng sein, dass sie hinsichtlich Treue und Beistand mit einer Ehe vergleichbar ist.

⁸⁹ Siehe dazu das in Fn. 52 zitierte Urteil des EVG vom 2.7.1997 i.S. B.

Mit einer solchen Lösung liesse sich im übrigen auch ein *vorsorgerechtliches Koordinationsproblem* verhältnismässig einfach lösen, das aus der Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung in vielen Fällen entstehen könnte. Im Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge steht der geschiedenen Frau – wie bereits erwähnt – nach dem Tod ihres früheren Ehemannes eine Witwenrente zu, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung können dabei jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen⁹⁰. Daraus ergibt sich (wie bei der AHV-Geschiedenenwitwenrente bis zur 8. AHV-Revision⁹¹), dass bei einer allfälligen Befristung der Unterhaltersatz- oder Bedürftigkeitsrente im Scheidungsurteil bzw. in einer richterlich genehmigten Scheidungskonvention der BVG-Geschiedenenwitwenrentenanspruch ebenfalls befristet ist oder beim Tod des Ex-Ehemannes gar kein derartiger Anspruch entsteht⁹². Lebt nun ein Vorsorgenehmer mit einer geschiedenen Partnerin zusammen und bezeichnet er sie als Begünstigte, so könnte diese unter Umständen in den Genuss von zwei Hinterlassenenrenten kommen (was vorsorgerechtlich problematisch wäre). Wird aber die Möglichkeit der vorsorgerechtlichen Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner an die skizzierten Kriterien geknüpft, so steht in einem solchen Fall dem Ex-Ehemann der Lebenspartnerin das Recht zu, gerichtlich die Aufhebung der Alimentenzahlungspflicht zu verlangen, was zur Folge hat, dass nach seinem allfälligen Tod kein BVG-Geschiedenenwitwenrentenanspruch entsteht. Denkbar wäre es sogar, der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Mannes das Recht einzuräumen, in einer solchen Situation selbst dann die Auszahlung einer Geschiedenenwitwenrente zu verweigern, wenn der verstorbene Vorsorgenehmer keinen Alimentenaufhebungsprozess gemäss Art. 153 Abs. 1 ZGB angestrengt hat.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten:

Dem Vorsorgenehmer könnte das Recht zugestanden werden, seinen (verschiedengeschlechtlichen oder auch – je nach gesetzgeberischer Entscheidung – gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner durch ausdrückliche Willenserklärung zu begünstigen. Dem überlebenden Partner stünde allerdings ein Hinterlassenenanspruch nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zu,

⁹⁰ Art. 20 BVV 2.

⁹¹ Siehe dazu TH. KOLLER, Diss. [Fn. 20], S. 222 (Rechtszustand bis zur 8. AHV-Revision) und S. 229 (Rechtszustand seit der 8. AHV-Revision).

⁹² RIEMER [Fn. 38], S. 123, m.Hw.

dass er mit dem Verstorbenen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die beiden Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Beistand geleistet haben. Das Vorliegen einer derartig qualifizierten Lebensgemeinschaft wäre vom Leistungsansprecher zu beweisen. Als Indizien kämen dabei geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponenten in Betracht, welche die zuständigen Pensionskassenverantwortlichen und richterlichen Instanzen einer Gesamtwürdigung zu unterziehen hätten. Im Sinne einer Tatsachenvermutung könnte – in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 153 Abs. 1 ZGB – davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem Konkubinat (bzw. gegebenenfalls bei einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft), welches im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers mindestens fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich um eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe gehandelt habe.

cc) Die Regelung der Begünstigtenreihenfolge

Im weiteren müsste – wenn die Möglichkeit einer vorsorgerechtlichen Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner im vorstehend skizzierten Sinne von den zuständigen Behörden als wünschbar erachtet würde – eine Regelung der *Begünstigtenreihenfolge* für den Fall getroffen werden, dass der verstorbene Vorsorgenehmer von dieser Begünstigungsmöglichkeit Gebrauch macht und neben dem Lebenspartner noch einen Ehegatten, Kinder oder sonstige nahe Verwandte hinterlässt.

Im Hinblick auf die zur Bedingung einer gültigen Begünstigung gemachte Vergleichbarkeit der Lebensgemeinschaft mit einer Ehe drängt es sich auf, den Lebenspartner gegenüber Kindern oder weiter entfernten Verwandten in der Begünstigtenreihenfolge gleich zu behandeln wie einen Ehegatten. Dasselbe dürfte im Verhältnis zwischen einem Lebenspartner und einem geschiedenen Ehegatten gelten⁹³. Heikler ist die Frage zu entscheiden, wie sich die Ansprüche eines hinterlassenen Lebenspartners zu denjenigen eines überlebenden Ehegatten verhalten. Diesfalls stellte die qualifizierte (verschiedengeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaft des Vorsorgenehmers eine *Verletzung der ihm obliegenden ehelichen Treue-*

⁹³ Dies kann zur Folge haben, dass eine Vorsorgeeinrichtung sowohl an einen Lebenspartner als auch an einen geschiedenen Ehegatten (oder gar an mehrere) Leistungen ausrichten muss. Eine ähnliche Situation ist indessen bereits unter geltendem Recht möglich, wenn ein verheirateter Vorsorgenehmer eine geschiedene Frau (oder mehrere) hinterlässt. Auch eine Freizügigkeitseinrichtung sah sich schon mit konkurrierenden Hinterlassenenansprüchen einer Ehefrau und einer geschiedenen Frau konfrontiert (vgl. dazu BGE vom 6.5.1996, Plädoyer 1996/3 S. 74 = SVR 1996 BVG Nr. 51 S. 151).

*pfl*icht dar. In Hinblick darauf, dass die Vorsorgeleistungen an Hinterbliebene gleichsam als Verlängerung der (gegenseitigen) ehelichen Beistandspflicht betrachtet werden können, liesse es sich mit dem Grundgedanken des Eherechts kaum vereinbaren, Hinterlassenenansprüche des überlebenden Ehegatten zugunsten des nichtehelichen Lebenspartners zu kürzen. In Konkurrenz zu einem Ehegatten könnten daher einem Lebenspartner wohl nur dann Ansprüche zugestanden werden, wenn dem Ehegatten ebenfalls die vollen Hinterbliebenenleistungen verblieben. Dies hätte allerdings eine finanzielle Mehrbelastung der Vorsorgeeinrichtungen zur Folge. Ob eine solche Lösung erwünscht ist oder nicht, ist letztlich eine gesellschafts- und wirtschaftspolitische Frage, die von den zuständigen Instanzen beantwortet werden muss.

dd) Die einheitliche Begünstigtenordnung für das gesamte Vorsorgerecht?

Als letztes gilt es schliesslich die Frage zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine einheitliche, die zweite und dritte Säule umfassende Regelung der Begünstigtenordnung vorzusehen bzw. wie die Begünstigtenordnungen in den verschiedenen Bereichen des Vorsorgerechts zu koordinieren sind (vgl. die Fragen 1c und 2 des Gutachterauftrages des BSV). Diese Fragestellung ist allerdings nur sinnvoll, wenn die inhaltliche Stossrichtung der Reform der Begünstigtenordnung grundsätzlich nicht auf eine generelle (sondern bloss auf eine punktuelle, d.h. auf nichteheliche Lebenspartner beschränkte) Ausweitung des Kreises möglicher Begünstigter hinzielt⁹⁴. Letztlich handelt es sich auch hier wiederum um eine von den zuständigen Instanzen zu entscheidende rechtspolitische Frage, in welchen Bereichen des Vorsorgerechts nichteheliche Lebenspartner vom Vorsorgenehmer als Hinterbliebene sollen begünstigt werden können.

In der *ersten Säule (AHV)* wird die Einräumung einer derartigen Möglichkeit wohl nicht in Betracht fallen. Es dürfte kaum zugänglich sein, nichteheliche Lebenspartner (gleich wie überlebende Ehegatten) *von Gesetzes wegen* als Anspruchsberechtigte von Hinterlassenenleistungen zu betrachten. Ob im Einzelfall eine rechtlich nicht formalisierte Lebensgemeinschaft genügend eng ist, dass sich eine vorsorgerechtliche Begünstigung rechtfertigt, muss primär der Vorsorgenehmer selbst entscheiden, weshalb ein nichtehelicher Lebenspartner als Begünstigter nur dann in Frage kommt, wenn er *vom Vorsorgenehmer ausdrücklich als solcher bezeichnet wird*⁹⁵. Die gewillkürte Benennung von Begünstigten aber ist dem AHV-Recht (zur Zeit je-

⁹⁴ Siehe dazu vorne II. 2. c).

⁹⁵ Um eine unbegrenzte Ausdehnung des Begünstigtenkreises zu verhindern, genügt die Bezeichnung einer Person als Lebenspartner durch den Vorsorgenehmer allerdings nicht. Zusätzlich ist stets erforderlich, dass der Leistungsansprecher die Existenz einer qualifizierten eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers nachweist (siehe dazu vorne II. 2. d) bb).

denfalls) fremd. Zudem wäre eine derartige Ausdehnung des Hinterlassenenrentenanspruchs für die Ausgleichskassen mit einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung beim Vollzug verbunden⁹⁶. Koordinationsprobleme zwischen der ersten Säule und den anderen Bereichen des Vorsorgerechts erwachsen aus unterschiedlichen Begünstigungsmöglichkeiten – soweit ich dies beurteilen kann – nicht.

Im Bereich *der zweiten und dritten Säule* gilt es zunächst zu entscheiden, ob die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge *zwingend verpflichtet* werden sollen, den Vorsorgenehmern das Recht auf Begünstigung des nichtehelichen Lebenspartners einzuräumen oder ob diesen bloss die *Befugnis* zugestanden werden soll, in ihren Reglementen, Statuten etc. ein solches Recht vorzusehen. Für beide Lösungen lassen sich gute Gründe finden. Der Vorteil einer zwingenden Vorschrift besteht darin, dass in allen Bereichen des Vorsorgerechts (mit Ausnahme der AHV) eine einheitliche Regelung gilt, welche den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine für sie günstige und *übersichtliche Vorsorgeplanung* ermöglicht. Dies kann für die Betroffenen vor allem bei häufigem Stellenwechsel (und daher bei einem häufigen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung, allenfalls [bei Erwerbsunterbrüchen] verbunden mit Zwischenphasen in einer Freizügigkeitseinrichtung) von grosser Bedeutung sein. Eine derartige Lösung wäre somit tendenziell *mobilitätsfreundlich*. Die gegenteilige Lösung hätte den Vorteil, den Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge einen *grösseren Autonomiespielraum* zu belassen. An einer Wahrung dieses Autonomiespielraums könnten diese Einrichtungen aus verschiedenen Gründen interessiert sein⁹⁷. So hätte die Ausweitung des Begünstigtenkreises auf nichteheliche Lebenspartner für viele Pensionskassen z.B. eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge, die sie allenfalls nicht in Kauf nehmen möchten. Zudem kann die Abklärung der Frage, ob in einem konkreten Fall die Kriterien einer qualifizierten eheähnlichen Lebensgemeinschaft erfüllt sind, mit erheblichem Aufwand verbunden sein, den gewisse Vorsorgeeinrichtungen aus Kostengründen vielleicht zu vermeiden trachten⁹⁸.

⁹⁶ Dem Vernehmen nach sollen die Ausgleichskassen bereits durch die Einführung des Splittings in der 10. AHV-Revision stark mit zusätzlicher Arbeit belastet worden sein.

⁹⁷ So wäre es z.B. denkbar, dass öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen in gewissen Kantonen aus gesellschaftspolitischen Motiven auf die Einführung einer Begünstigungsmöglichkeit für nichteheliche Lebenspartner verzichten möchten.

⁹⁸ Allenfalls möchten Vorsorgeeinrichtungen auch verhindern, dass eine negative Publizität (z.B. durch ungünstige Medienberichterstattung) entsteht, wenn sie sich im Einzelfall gezwungen sehen, den Nachweis der Existenz einer qualifizierten nichtehelichen Lebensgemeinschaft als gescheitert zu betrachten. Dieses Risiko können sie vermeiden, wenn sie eine entsprechende Begünstigungsmöglichkeit in ihrem Reglement oder in ihren Statuten gar nicht erst vorsehen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine allfällige Verpflichtung für die Vorsorgeeinrichtungen, auch im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge eine Begünstigungsmöglichkeit für nichteheliche Lebenspartner einzuführen, wären nach meinem Dafürhalten nicht berechtigt. Art. 34^{quater} BV würde eine genügende verfassungsmässige Grundlage für eine entsprechende gesetzliche Regelung bieten⁹⁹.

Sollten sich die zuständigen Instanzen dafür entscheiden, den Einrichtungen der zweiten Säule die Möglichkeit der Begünstigung nichtehelicher Lebenspartner generell vorzuschreiben, so müsste dies sinnvollerweise sowohl für den Obligatoriums- als auch für den Überobligatoriumsbereich geschehen. Es liesse sich kaum rechtfertigen, eine gesellschaftspolitisch derart wichtige Weichenstellung nur in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu vollziehen¹⁰⁰, nicht aber in der Säule 2b¹⁰¹. Eine Ausdehnung dieser erweiterten Begünstigungsmöglichkeit auf Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge wäre nicht unbedingt erforderlich, wohl aber – im Interesse der Einfachheit und Übersichtlichkeit der Regelung – sinnvoll¹⁰². Gleichzeitig wäre es diesfalls aber empfehlenswert, den Kreis der übrigen zulässigen Begünstigten bei Freizügigkeitseinrichtungen und in der Säule 3a dem Vorsorgecharakter dieser Institutionen entsprechend wesentlich einzugrenzen¹⁰³.

e) Die sachlich angemessene Normstufe

Theoretisch liesse sich eine „Minireform“ der Begünstigungsmöglichkeiten im Vorsorgerecht im Sinne der vorne skizzierten Konkubinatsbegünstigung (allenfalls unter Ausdehnung auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften) *im Rahmen des geltenden Rechts auf dem Auslegungsweg* verwirklichen. Dazu wäre bloss erforderlich, das Kriterium der lebzeitigen Unterstützung in erheblichem Masse neu zu interpretieren. Der Wortlaut der massgebenden Bestimmungen würde es gestatten, als zulässige Begünstigte nicht nur eine Person zu betrachten, die vom Vorsorgenehmer *einseitig* unterstützt worden ist, sondern auch eine Person, die mit dem Verstorbenen in einer ausschliesslichen und engen Lebensgemeinschaft verbunden war, aus

⁹⁹ Tendenziell anders wertet offenbar BRÜHWILER [Fn. 1], S. 585/586 N 38, die allgemeine Tragweite von Art. 34^{quater} BV für den Überobligatoriumsbereich. Zur hier interessierenden konkreten Frage der „zwangsweisen“ Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung äussert sich BRÜHWILER allerdings nicht.

¹⁰⁰ Wozu in formeller Hinsicht eine Änderung des BVG erforderlich wäre.

¹⁰¹ Erst recht fällt natürlich die umgekehrte Lösung (d.h. eine für die Vorsorgeeinrichtungen zwingende Erweiterung der Begünstigungsmöglichkeit nur im überobligatorischen, nicht aber im obligatorischen Bereich) ausser Betracht.

¹⁰² In der gebundenen Selbstvorsorge ist eine derartige Begünstigung *de lege lata* – wie gezeigt – bereits möglich. Änderungsbedürftig wäre allerdings die Begünstigtenreihenfolge.

¹⁰³ Zu den sich dabei stellenden Fragen siehe bereits vorne II. 2. c) bb).

der *wechselseitige Unterstützungs- und Beistandspflichten* (analog zum Eherecht) erwachsen.

Ein derartiges Vorgehen ist indessen aus verschiedenen Gründen nicht ratsam. Zum einen beruht die hier diskutierte Weichenstellung – wie schon mehrfach betont – auf wichtigen gesellschafts- und familienpolitischen Überlegungen, so dass sie eher vom Gesetzgeber als von den rechtsanwendenden Instanzen vollzogen werden sollte. Zum andern wäre die Umsetzung der skizzierten Partnerschaftsbegünstigung auf dem reinen Interpretationsweg mit mehreren praktischen Schwierigkeiten verbunden. So ist z.B. nicht sicher, ob die Steuerbehörden eine von den Vorsorgeinstanzen (Sozialversicherungsgerichte; BSV; Vorsorgeeinrichtungen etc.) in die Wege geleitete Neuausrichtung der entsprechenden Begünstigungsklauseln anerkennen würden. Das Hauptproblem dürfte indessen darin bestehen, dass das EVG in seiner neuesten Rechtsprechung die Auslegung des Begriffes „Unterstützung“ („soutien“) gemäss klassischem Verständnis zementiert und so den Weg zu einer Neuinterpretation im hier vorgeschlagenen Sinne wohl verbaut hat¹⁰⁴.

Die Lösung der hier interessierenden Frage auf *Verordnungsebene* wäre aus den dargelegten Gründen *rechtspolitisch problematisch*. Zudem wäre sie rechtlich nur möglich, wenn den betroffenen Institutionen nicht eine Pflicht zur Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung auferlegt, sondern bloss ein entsprechendes Recht eingeräumt werden soll. Im Freizügigkeitsrecht sowie in der Säule 3a liesse sich eine Rechtsänderung durch eine Anpassung der FZV bzw. der BVV 3 auf Verordnungsebene praktisch zwar wohl leicht realisieren, da die Freizügigkeitseinrichtungen und die Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge je untereinander in Konkurrenz stehen¹⁰⁵ und somit bemüht sein werden, den Vorsorgenehmern die bestmöglichen Konditionen – zu denen selbstredend auch ausgedehnte Begünstigungsmöglichkeiten gehören – zu bieten. Im Überobligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge, wo die Konkurrenz unter Vorsorgeeinrichtungen in vielen Fällen nicht spielt¹⁰⁶, hätte die blosser Einräumung des Rechts auf Partnerschaftsbegünstigung

¹⁰⁴ Vgl. dazu das vorne in Fn. 52 erwähnte Urteil des EVG vom 2.7.1997 i.S. B. Immerhin geht aus dieser Entscheidung nicht klar hervor, ob zwischen der verstorbenen Vorsorgenehmerin und der Leistungsansprecherin eine enge und ausschliessliche Lebensgemeinschaft oder bloss eine (lockere) Wohngemeinschaft bestanden hatte. Daher lässt sich nicht mit Sicherheit beurteilen, ob das EVG die Begünstigung einer gleichberechtigten (also nicht von der Vorsorgenehmerin einseitig unterstützten) Lebensgefährtin im engeren Sinne ausgeschlossen hätte.

¹⁰⁵ Den Vorsorgenehmern steht in beiden Bereichen des Vorsorgerechts die freie Wahl unter den anerkannten Einrichtungen sowie – unter Vorbehalt anderweitiger vertraglicher Abreden – der jederzeitige Wechsel zu einer anderen anerkannten Einrichtung offen (Art. 12 Abs. 4 FZV; Art. 3 Abs. 2 lit. b BVV 3).

¹⁰⁶ Zu denken ist etwa an die zahlreichen öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die nur dann von privaten Vorsorgeeinrichtungen konkurrenziert werden, wenn das Gemeinwesen als Arbeitgeber den Arbeitnehmern ausnahmsweise die Wahl der Pensionskasse überlässt (siehe dazu etwa die Sachverhalte in BGE 120 V 312 ff. und in 112 Ia 180 ff.; nur nebenbei

(z.B. auf dem Verordnungsweg¹⁰⁷) wahrscheinlich zur Folge, dass zahlreiche Pensionskassen ihre Reglemente nicht ändern und am geltenden Rechtszustand festhalten würden. Immerhin ist anzunehmen, dass die Steuerbehörden eine auf Verordnungsebene umgesetzte Änderung der Begünstigtenordnung anerkennen müssten¹⁰⁸.

Als sinnvollste Lösung verbleibt damit eine Reform der Begünstigtenordnung im Vorsorgerecht – mit welcher inhaltlichen Stossrichtung auch immer – auf *Gesetzesebene*. Für den Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge kommt ohnehin nichts anderes in Frage; erforderlich wäre hier eine Änderung der Art. 18 ff. BVG (z.B. durch Einfügung eines Art. 19^{bis}).

3. Die Auswirkungen einer allfälligen Erweiterung des Begünstigtenkreises innerhalb der Vorsorge und auf andere Rechtsgebiete (Fragen 3 und 4 des Gutachterauftrages)

a) Der geltende Rechtszustand

aa) Gesetzliche Regelungen über die Beziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge haben in der Schweiz eine jahrzehntelange Tradition. Zahlreiche öffentlichrechtliche und privatrechtliche Arbeitgeber haben im Verlauf dieses Jahrhunderts freiwillig zugunsten ihres Personals Pensionskassen errichtet und deren Leistungen immer mehr ausgebaut. Mit der Verankerung des Dreisäulenkonzepts in Art. 34^{quater} BV im Jahre 1972 sowie mit dem Erlass des BVG im Jahre 1982 haben Verfassungs- und Gesetzgeber über weite Strecken bloss der Entwicklung des Vorsorgerechts Rechnung getragen, die – sieht man von wenigen Bestimmungen im Stiftungs- und Arbeitsvertragsrecht ab¹⁰⁹ – bis dahin von

sei bemerkt, dass in dem BGE 120 V 312 ff. zugrundeliegenden Fall die Begünstigtenordnung der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung für den hinterbliebenen Ehemann vorteilhafter gewesen wäre als die Regelung der privatrechtlichen Einrichtung, welcher sich seine verstorbene Frau angeschlossen hatte [siehe dazu TH. KOLLER, Witwerrente [Fn. 62], S. 784 ff.].

¹⁰⁷ Z.B. durch eine Änderung der BVV 2.

¹⁰⁸ In der Praxis könnten aber wiederum Schwierigkeiten entstehen, wie z.B. die Haltung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in bezug auf die steuerliche Behandlung von Zusatzversicherungen bei der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zeigt (siehe dazu das Kreisschreiben Nr. 23 vom 5.5.1995 betr. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge [ASA 64 S. 127 ff.], in welchem die ESTV den – m.E. kaum haltbaren – Standpunkt vertritt, Zusatzversicherungen im Sinne von Art. 30c Abs. 4 BVG würden aus steuerlicher Sicht nicht zur kollektiven, sondern zur individuellen Vorsorge gehören [a.a.O., Ziff. 2.4]).

¹⁰⁹ Art. 89^{bis} ZGB (eingefügt durch BG vom 21.3.1958 [AS 1958 S. 379]); Art. 343^{bis} OR (eingefügt durch dasselbe BG; aufgehoben durch BG vom 25.6.1971); Art. 331 ff. OR (eingefügt durch BG vom 25.6.1971).

bundesrechtlichen Regelungen im wesentlichen unberührt und praxisautonom verlaufen war. Auf eine umfassende Normierung aller sich stellender Fragen aus dem Vorsorgerecht hat der Gesetzgeber dabei – schweizerischem Pragmatismus folgend – verzichtet. Insbesondere hat er nur wenige Bestimmungen über die *Einbettung des Vorsorgerechts in die übrige Rechtsordnung* erlassen. Dies ist im Grunde erstaunlich, da das Vorsorgerecht – wie eingangs skizziert – zahlreiche Querbeziehungen zum privaten Vermögensrecht aufweist und daher Koordinationsnormen zwischen beiden Rechtsgebieten letztlich unerlässlich sind.

Geregelt hat der Gesetzgeber beim Erlass des BVG die *schuldbetreibungsrechtliche* Behandlung von Vorsorgeansprüchen, indem er in Art. 92 SchKG eine Ziff. 13 einfügte, derzufolge Ansprüche auf Leistungen gegen eine Personalvorsorgeeinrichtung vor Fälligkeit unpfändbar waren¹¹⁰. Mit der am 1.1.1997 in Kraft getretenen grossen SchKG-Revision wurde diese Bestimmung aufgehoben und durch eine Ziff. 10 ersetzt, die Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge *vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar* erklärt¹¹¹. Nach Eintritt des Versicherungsfalls ausbezahlte Renten sind nach Art. 93 SchKG *beschränkt pfändbar*.

Nicht geregelt hat der Gesetzgeber beim Erlass des BVG die Behandlung vorsorgerechtlicher Ansprüche im *ehelichen Unterhaltsrecht*, im *Ehegüterrecht* und im *Erbrecht*, obwohl im Jahre 1982 die Probleme im Schnittbereich dieser Teilrechtsordnungen bekannt waren. Erst in der 1984 verabschiedeten und am 1.1.1988 in Kraft getretenen Revision des Eherechts nahm der Gesetzgeber Bestimmungen in das ZGB auf, welche die güterrechtliche Zuordnung von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge regelten¹¹². Die Behandlung vorsorgerechtlicher Ansprüche in der Scheidung ist gar noch später – im Rahmen der momentan hängigen Scheidungsrechtsrevision – Gegenstand gesetzgeberischer Aufmerksamkeit geworden¹¹³, und die Beziehungen des Vorsorgerechts zum Erbrecht hat der Gesetzgeber immer noch nicht geklärt.

¹¹⁰ AS 1983 S. 823.

¹¹¹ Mit der neuen Fassung sollte laut bundesrätlicher Botschaft klargestellt werden, dass die *absolute Unpfändbarkeit* nicht nur im obligatorischen, sondern auch im unter- und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge gilt (Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 8.5.1991, Sonderdruck Nr. 91.034, S. 80).

¹¹² Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 207 Abs. 2 und Art. 237 ZGB.

¹¹³ Siehe dazu einlässlich die Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15.11.1995, BBl 1996 I 1 ff., spez. S. 99 ff., sowie TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 14 ff.

bb) Stellungnahmen von Rechtsprechung und Literatur zu Fragen der Beziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht

Die fehlende bzw. bloss rudimentäre Regelung der Querbeziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht durch den Gesetzgeber hat – wie nicht anders zu erwarten war – in der Judikatur und in der rechtswissenschaftlichen Literatur zu zahlreichen Stellungnahmen bzw. zu verschiedenen postulierten Lösungsansätzen geführt.

Im Bereich des *Schuldbetreibungsrechts* hatte das Bundesgericht z.B. über die Frage zu befinden, ob noch nicht fällige Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge gemäss Art. 92 Ziff. 13 SchKG (bzw. seit 1.1.1997 Art. 92 Ziff. 10 SchKG) absolut unpfändbar sind. Es hat diese Frage mit der Begründung bejaht, Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge würden sich auf das BVG stützen¹¹⁴. Dieses Urteil ist in verschiedener Hinsicht ausserordentlich problematisch. Insbesondere führt es zu einer weiteren Privilegierung – zwangsläufig verbunden mit einer entsprechenden Benachteiligung der Gläubiger des Vorsorgenehmers – der (bereits durch hohe Fiskalanreize sehr attraktiv gewordenen) Individualvorsorge, als die sich insbesondere gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen mit ihrem ausgeprägten Kapitalbildungscharakter (ohne Rücksichtnahme auf vorsorgerechtliche Prinzipien wie Kollektivität und Solidarität) letztlich qualifizieren¹¹⁵.

Im Bereich des *Ehegüterrechts* sind seit Inkrafttreten des neuen Eherechts wichtige Schnittstellenfragen zum Vorsorgerecht geklärt worden. Beschäftigt haben die Rechtsprechung bloss wenige Aspekte, so z.B. ein aus der ungenauen Redaktion der französischsprachigen Fassung von Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB entstandenes Randproblem¹¹⁶ sowie mehrere (z.T. unbefriedigende) Auswirkungen der geltenden güterrechtlichen Regelung im Falle einer Scheidung¹¹⁷. In der zivilrechtlichen Literatur werden verschiedene Fragen eher technischer Natur behandelt, die sich aus den mit dem neuen Eherecht eingeführten Bestimmungen über die güterrechtliche Behandlung von Vorsorgeansprüchen ergeben, wobei über die wichtigsten Aspekte im wesentlichen Einigkeit herrscht¹¹⁸. Eine Ausnahme macht nur PAUL PIOTET, der

¹¹⁴ BGE 121 III 285 ff.

¹¹⁵ Vgl. zu diesem Urteil einlässlich und kritisch TH. KOLLER, Zauberschülerling [Fn. 68], S. 1626 ff.

¹¹⁶ Noch nicht amtlich publizierter BGE vom 12.8.1997, Pra 1998 Nr. 23 S. 160 ff. (vgl. dazu vorne Fn. 6).

Siehe ausserdem noch BGE 118 II 382 ff., der eine *altrechtliche Güterverbindungshe* betraf.

¹¹⁷ BGE 124 III 52 ff.; 123 III 289 ff.; 121 III 297 ff.; Urteil des Bezirksgerichts Glarus vom 30.11.1988, SJZ 1989 S. 229/230; kritisch zum letztgenannten Entscheid THOMAS KOLLER, Zur Zweckentfremdung von Leistungen der beruflichen Vorsorge durch ein (gutmeinendes) Zivilgericht, SZS 1989 S. 246 ff.

¹¹⁸ Siehe dazu ausführlich BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 ZGB N 50 ff., sowie summarisch TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 7 ff., je m.Nw.

in zahlreichen Publikationen an der vom Gesetzgeber getroffenen Lösung scharfe Kritik geübt hat¹¹⁹. Es erübrigt sich indessen, an dieser Stelle auf diese Kritik einzugehen, da sie mit dem geltenden – und nach meinem Dafürhalten adäquaten – Recht nicht in Einklang steht.

Eine wichtige güterrechtliche Frage ist zur Zeit allerdings noch nicht entschieden. Unklarheit herrscht über die *güterrechtliche Zuordnung von Ansprüchen aus gebundener Selbstvorsorge*. Gerichtsurteile zu diesem praktisch sehr wichtigen Problem existieren soweit ersichtlich (noch) keine. In der Literatur lassen sich dazu im wesentlichen vier verschiedene Standpunkte ausmachen. Zunehmend scheint sich dabei die Auffassung durchzusetzen, Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge seien sowohl bei Versicherungsverträgen als auch bei Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung *wie gewöhnliche Vermögenswerte* zu behandeln¹²⁰. Vereinzelt wird aber auch in neueren Aufsätzen – zum Teil allerdings ohne wissenschaftlich sachgerechte Bezugnahme auf die in der Literatur behandelten verschiedenen Auffassungen – immer wieder eine der anderen drei Lösungsvarianten vertreten¹²¹.

Schwierigkeiten bereitet sodann die Behandlung gewisser vorsorgerechtlicher Ansprüche im *Erbrecht*. Dabei geht es um die Fragen, ob vorsorgerechtliche Ansprüche (und gegebenenfalls welche) beim Tod des Vorsorgenehmers in die Erbmasse fallen, ob vorsorgerechtliche Begünstigungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form letztwilliger Verfügungen bedürfen und ob entsprechende Ansprüche von Hinterbliebenen die Rechte allfälliger Pflichtteilserven verletzen können¹²². Der in diesem Problembereich gegenwärtig erreichte Diskussionsstand lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1 Unbestritten ist, dass Hinterbliebenenrenten aus der *ersten Säule* (d.h. AHV-, UV- und MV-Witwen- bzw. Witwerrenten) sowie Hinterbliebenenansprüche aus dem *Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge* ausserhalb des Erbrechts

¹¹⁹ Siehe dazu TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 8, m.Nw.

¹²⁰ Siehe dazu einlässlich TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 10 ff., mit Aufarbeitung des Diskussionsstandes in der rechtswissenschaftlichen Literatur.

¹²¹ Vgl. z.B. GLADYS LAFFELY MAILLARD, Deuxième pilier et troisième pilier, les conséquences fiscales du divorce, RDAF 1997 2ème partie (droit fiscal) S. 349 ff., spez. S. 371 ff.

¹²² Siehe zu diesen Fragestellungen TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 21/22.

Die Frage der allfälligen Pflichtteilsverletzung stellt sich z.B. dann, wenn der Ehegatte Hinterbliebenenleistungen erhält und erbrechtlich in Konkurrenz mit erwachsenen Nachkommen des Vorsorgenehmers tritt, denen keine vorsorgerechtlichen Ansprüche zustehen. In der Praxis tritt dieser Fall – wie leicht einsehbar ist – sehr oft ein.

stehen und Pflichtteilsrechte nicht tangieren¹²³. Keine Einigkeit besteht indessen in bezug auf die erbrechtliche Behandlung von Hinterbliebenenansprüchen im Überobligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge, gegenüber Freizügigkeits-einrichtungen und aus der gebundenen Selbstvorsorge.

- 2 Zur Frage der erbrechtlichen Relevanz der *Säule 3a* sind noch keine Gerichts-urteile bekannt, und in der juristischen Literatur wurde diese Problematik bisher nur von wenigen Autoren behandelt. Ich selbst habe in verschiedenen Publikationen die Auffassung vertreten, Hinterbliebenenansprüche aus der Säule 3a seien im Erbrecht in jeder Hinsicht¹²⁴ wie gewöhnliche Vermögenswerte des Verstorbenen zu behandeln¹²⁵. Die Zukunft wird vor allem weisen müssen, ob die Rechtsprechung der These folgen wird, die Begünstigung bei gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen bedürfe sicher im Valutaverhältnis, wohl aber auch im Deckungsverhältnis der Form der letztwilligen Verfügung¹²⁶. In Judikatur und Literatur wurde verschiedentlich festgehalten, bei der Begünstigung von Hinterlassenen im Rahmen der beruflichen Vorsorge handle es sich um einen *Vertrag zu Gunsten Dritter* im Sinne von Art. 112 OR und damit um ein *Rechtsgeschäft unter Lebenden*¹²⁷. Würde diese Auffassung – die allerdings problematisch ist und mit verschiedenen Urteilen des Bundesgerichts zu ähnlichen, aber nicht das Vorsorgerecht betreffenden Fragen in einem gewissen Span-

¹²³ Vgl. dazu TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 22/23, m.Nw.; neuerdings für den Obligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge ebenso PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], S. 538.

¹²⁴ Gebundene Vorsorgeversicherungen unterstehen selbstredend auch den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Dies hat zur Folge, dass bei gebundenen Vorsorgeversicherungen (nicht aber bei gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen) Begünstigungsklauseln nicht der Form der letztwilligen Verfügung bedürfen und bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen die Art. 476 und 529 ZGB anwendbar sind.

¹²⁵ TH. KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht [Fn. 9], S. 205 ff.; DERSELBE, ZBJV 1995 [Fn. 9], S. 110 ff.; DERSELBE, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 26 ff.

¹²⁶ Siehe dazu einlässlich TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 28 ff., m.w.Nw.

Kritisch zur Möglichkeit der formlosen Begünstigung auf den Todesfall ausserhalb von Lebensversicherungen und der beruflichen Vorsorge äussert sich neuerdings auch PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], S. 541, der darauf hinweist, dass dieser Gedanke von ANDREAS VON TUHR aus dem deutschen Recht (konkret aus § 331 BGB) übernommen worden sei, ihm im schweizerischen Recht aber nicht gefolgt werden könne. PIOTET hat denn auch folgerichtig bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt, bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter von Todes wegen müsse im Valutaverhältnis ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegen (PAUL PIOTET, Erbrecht, SPR Band IV/1, Basel und Stuttgart 1978, S. 196/197).

¹²⁷ BGE 116 V 222 E. 2; 115 II 248 E. 1; 115 V 99 E. 3b; 113 V 289/290 E. 4b; 112 II 38 ff.; 112 II 250 E. b; BGE vom 31.1.1995, SZS 1997 S. 405 ff. (II. Zivilabteilung des Bundesgerichts; Bestätigung von LGVE 1994 I Nr. 5); BGE vom 29.11.1988, SZS 1990 S. 97 ff. (EVG); BGE vom 18.5.1981, SZS 1983 S. 37 ff. (I. Zivilabteilung des Bundesgerichts); LGVE 1994 I Nr. 5. Literaturnachweise bei TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 23 Anm. 192.

nungsverhältnis steht¹²⁸ – auf die gebundene Selbstvorsorge übertragen, so wäre eine formlose (bzw., wie dies in der Praxis durchwegs geschieht, in einfacher Schriftform erfolgende) Begünstigung auch bei gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen möglich. Damit entstünde allerdings die Gefahr, dass über die Rechtsfigur des (lebzeitigen) Vertrages zu Gunsten Dritter *Vorschriften des Erbrechts umgangen* werden könnten, was das Bundesgericht in anderen Fallkonstellationen schon mehrfach – und sachlich zu Recht – als unzulässig bezeichnet hat¹²⁹.

- 3 Auch zur erbrechtlichen Behandlung von Hinterbliebenenansprüchen gegen *Freizügigkeitseinrichtungen* existieren bis anhin soweit ersichtlich keine Gerichtsentscheide und kaum Stellungnahmen in der Lehre. Persönlich habe ich den Standpunkt eingenommen, Hinterbliebenenansprüche aus Freizügigkeitspolice und –konti seien erbrechtlich wie entsprechende Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge zu qualifizieren; eine andere Auffassung wäre nur sinnvoll, wenn Art. 15 FZV geändert, der Kreis der möglichen Begünstigten wesentlich eingeschränkt und dafür gesorgt würde, dass beim Fehlen von zulässigen Begünstigten das Freizügigkeitskapital analog zu den für die berufliche Vorsorge im eigentlichen Sinne geltenden Grundsätzen nach den Prinzipien der Kollektivität, der Planmässigkeit und der Angemessenheit den übrigen Vorsorgenehmern zugute käme¹³⁰. Diskutabel (und daher dringend klärungsbedürftig) ist im Rahmen des geltenden Rechts auch, ob bei Verträgen mit Freizügigkeitsstiftungen für die Begünstigung – wie von mir für gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen in der Säule 3a vertreten – die Form der letztwilligen Verfügung verlangt werden soll oder nicht¹³¹.

¹²⁸ Vgl. dazu TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 29, m.Nw.

¹²⁹ Siehe z.B. BGE 96 II 90 E. 7d; 89 II 92/93 E. 5; 67 II 95 E. 1c; w.Nw. bei TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 29 Anm. 253. Diesen Urteilen steht allerdings ein nicht amtlich publizierter BGE vom 4.8.1995 i.S. H.-B. c. Bank X. und J. (Pra 1996 Nr. 150 S. 316 ff.) gegenüber, der die Errichtung eines Sparhefts auf den Namen einer Dritten betraf und dessen Tragweite für die hier interessierende Frage zur Zeit nur schwer abschätzbar ist.

¹³⁰ TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 25/26.

¹³¹ TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 25 und S. 32. Bei Freizügigkeitspolice stellt sich diese Frage – ebenso wie bei gebundenen Vorsorgeversicherungen in der Säule 3a – nicht, da es sich dabei um dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehende Personenversicherungen handelt (Art. 10 Abs. 2 lit. a FZV; siehe dazu jetzt auch BGE vom 28.8.1997, SZS 1998 S. 122 ff.). In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei Personenversicherungen der Begünstigte nach dem Tod des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme kraft eigenen Rechts (*iure proprio*) und nicht kraft Erbrechts erwirbt und dass daher die Begünstigung nicht den Formerfordernissen einer Verfügung von Todes wegen genügen muss (vgl. dazu etwa BGE 112 II 157 ff. sowie TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 27, je m.Nw.). *Freizügigkeitskonti* aber unterstehen dem VVG nicht, da sie keine Versicherungen darstellen.

- 4 Keine Klarheit besteht schliesslich über die erbrechtliche Tragweite von Hinterbliebenenansprüchen aus dem *Überobligatoriumsbereich der beruflichen Vorsorge*. Wohl herrscht in Literatur und Judikatur Einigkeit darüber, dass solche Ansprüche in zwei Punkten gleich zu behandeln sind wie Ansprüche aus privaten Lebensversicherungen: Der Vorsorgenehmer muss die Begünstigung nicht in die Form einer letztwilligen Verfügung kleiden, und die dem Begünstigten zufließenden Hinterlassenenleistungen fallen nicht in die Erbmasse¹³². Umstritten ist in der Literatur indessen die Frage, ob die den Hinterbliebenen aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge des Verstorbenen zufließenden Vermögenswerte bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs der Erben gemäss Art. 470 ff. ZGB zu berücksichtigen sind. Einige Autoren vertreten – z.T. sehr dezidiert – die Auffassung, vorsorgerechtliche Hinterbliebenenansprüche aus dem Überobligatoriumsbereich seien in bezug auf die Pflichtteilsermittlung und die Herabsetzung wie privatrechtliche, dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehende Versicherungsverträge zu behandeln, d.h. im wesentlichen wäre ihr Rückkaufswert zum Vermögen des Erblassers gemäss Art. 476 ZGB hinzuzurechnen, und dieser Rückkaufswert würde der *erbrechtlichen Herabsetzung* nach Art. 529 ZGB unterliegen^{133, 134}. Demgegenüber sprechen sich zahlreiche andere Verfasser dafür aus, die Hinterbliebenenansprüche aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge erbrechtlich überhaupt nicht zu berücksichtigen¹³⁵. Das Bundesgericht hat zu dieser Frage bisher keine Stellung nehmen müssen.

Ich selbst habe den Standpunkt vertreten, Hinterbliebenenansprüche aus dem überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge sollten im Hinblick auf das in Art. 34^{quater} BV festgeschriebene Ziel, die berufliche Vorsorge habe den Betroffenen zusammen mit den Leistungen der AHV und IV die *Fortsetzung der*

¹³² TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 23, m.w.Nw. Auch PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], vertritt zu diesen Fragen keine andere These (dieser Aufsatz erschien praktisch gleichzeitig wie mein Studienheft recht Nr. 4 [Fn. 8] und konnte dort daher nicht mehr berücksichtigt werden).

¹³³ TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 23/24, m.Nw. Ebenso nunmehr auch (und wiederum) PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], passim, der allerdings zur Berechnung der Pflichtteilsmasse eine von der herrschenden Lehre abweichende Auffassung vertritt.

¹³⁴ Neben der erbrechtlichen Herabsetzung kennt das geltende Recht seit dem 1.1.1988 eine Hinzurechnung zur Errungenschaft, die auch als *güterrechtliche Herabsetzung* bezeichnet werden könnte (Art. 208 und Art. 220 ZGB). Die Behandlung von Lebensversicherungen bereitet im Rahmen dieser Bestimmungen gewisse Schwierigkeiten (vgl. dazu etwa BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 208 N 28, m.Hw.). Für Beiträge des Vorsorgenehmers an Vorsorgeeinrichtungen dürfte sich die Frage der Hinzurechnung zur Errungenschaft indessen nicht stellen, da weder unterstellt werden kann, diese würden ohne Zustimmung des Ehegatten geleistet (so der Tatbestand von Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), noch eine Vermögensäußerung mit dem Ziel, den Beteiligungsanspruch des andern zu schmälern (so der Tatbestand von Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), vorliegt.

¹³⁵ TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 24, m.Nw.

gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen, ebenso wie Ansprüche aus dem Obligatoriumsbereich der erbrechtlichen Herabsetzung nicht unterliegen. Da die Prinzipien der Kollektivität, der Planmässigkeit und der Angemessenheit sowie die verfassungsmässigen Schranken der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und der Verhältnismässigkeit, die von den Vorsorgeeinrichtungen zu beachten seien, den Vorsorgenehmern keine nennenswerten Gestaltungsmöglichkeiten offenliessen, sei die in der Literatur bisweilen beschworene Gefahr einer „kalten Enterbung der pflichtteilsgeschützten Erben“¹³⁶ hier – anders als bei der gebundenen Selbstvorsorge und bei Freizügigkeitseinrichtungen – als nicht besonders hoch einzustufen¹³⁷. Dasselbe gilt auch für die freiwillige Versicherung Selbständigerwerbender¹³⁸ und Unselbständigerwerbender nach Art. 44 ff. BVG, da die Vorsorgenehmer in diesem Bereich (vor allem aus steuerlichen Gründen) ebenfalls keine grossen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umschreibung der Leistungen und der Begünstigten besitzen und insbesondere Vorsorgepläne für den Einzelfall nicht erlaubt sind¹³⁹.

Die skizzierte von den allgemeinen Grundsätzen abweichende erbrechtliche Behandlung von Hinterbliebenenansprüchen aus der überobligatorischen und der freiwilligen beruflichen Vorsorge beruht – wie sich den vorstehenden Ausführungen entnehmen lässt – darauf, dass diese dem in der Verfassung umschriebenen spezifischen Vorsorgezweck der 2. Säule dienen und daher in ihrer Ausgestaltung besonderen Prinzipien folgen, die für die gewöhnliche private Vermögensbildung im Rahmen der (vorsorgerechtlich nicht geregelten) Säule 3b nicht gelten. Im Einzelfall kann im Rahmen einer erbrechtlichen Auseinandersetzung eventuell zweifelhaft sein, ob eine Versicherung des Erblassers der 2. Säule oder der Säule 3b angehört. Im Hinblick auf die relativ strenge Praxis der Steuerjustizinstanzen – welche nicht leichthin eine steuerlich privilegierte Versicherung annehmen – wird man in einem erbrechtlichen Streitfall für die Abgrenzung (jedenfalls im heutigen Zeitpunkt) an die steuerliche Behandlung der fraglichen

¹³⁶ So z.B. WERNER NUSSBAUM, Die Ansprüche der Hinterlassenen nach Erbrecht und aus beruflicher Vorsorge, SZS 1988 S. 197 ff., spez. S. 200.

¹³⁷ TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 24.

¹³⁸ Siehe auch BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 ZGB N 64, die (zu Recht) Ansprüche aus freiwilliger Versicherung der Selbständigerwerbenden nach BVG güterrechtlich Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB unterstellen.

¹³⁹ Die hier massgebende (steuerrechtliche) Rechtsprechung des Bundesgerichts ist – zu Recht – relativ streng (vgl. BGE 120 Ib 199 ff. und 113 Ib 13 ff.). PIOTET, Stipulations pour autrui [Fn. 18], übersieht diese (u.a. vom Steuerrecht bestimmten) vorsorgerechtlichen Randbedingungen der freiwilligen Versicherung, wenn er ausführt, der Versicherte hätte sich ebensogut an eine private Versicherungsgesellschaft wenden können (S. 538). Seine folgenden erbrechtlichen Überlegungen (S. 544 ff.) basieren daher insoweit auf unzutreffenden Grundlagen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch sein Satz „Nous ignorons la situation actuelle dans la pratique“ (S. 545 linke Spalte unten)!

Versicherung anknüpfen dürfen. De lege ferenda ist allenfalls zu prüfen, ob die Abgrenzungskriterien vom Gesetzgeber festgelegt werden sollten.

cc) Zusammenfassung

Der vorstehende Überblick hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Beziehungen zwischen dem Vorsorgerecht und dem privaten Vermögensrecht nicht nur sehr komplex sind, sondern in zahlreichen Punkten noch der Klärung bedürfen. Immerhin lässt sich eine bestimmte *Tendenz* feststellen: Grosso modo nehmen vorsorgerechtliche Ansprüche im Schuldbetreibungsrecht, im Ehegüterrecht, im (künftigen) Scheidungsrecht und z.T. im Erbrecht im Vergleich zu anderen, d.h. zu „gewöhnlichen“ vermögensrechtlichen Ansprüchen eine *gewisse Sonderstellung* ein. Der Umfang dieser Sonderstellung und vor allem die *Legitimität* der Sonderbehandlung des Vorsorgerechts sind aber – wie gezeigt – in verschiedener Hinsicht umstritten. Begründen lässt sich die Spezialbehandlung vorsorgerechtlicher Ansprüche in den erwähnten anderen Teilrechtsordnungen letztlich nur mit dem *besonderen, in Art. 34^{quater} BV festgeschriebenen Vorsorgezweck* und vor allem mit den dem Vorsorgerecht im engeren Sinne eigenen Prinzipien der Kollektivität und Solidarität, die den Vorsorgenehmern keinen wesentlichen Gestaltungsspielraum belassen und so diesen Vorsorgebereich deutlich von der Individualvorsorge mit blossem (privatem) Kapitalbildungscharakter unterscheiden. Dergestalt bildet die Sonderbehandlung vorsorgerechtlicher Ansprüche im privaten Vermögensrecht gleichsam das Gegengewicht zu den Beschränkungen, die die Betroffenen im Vorsorgerecht in Kauf zu nehmen haben. *Und umgekehrt können diese Beschränkungen als Preis dafür betrachtet werden, dass vorsorgerechtliche Ansprüche in anderen Rechtsgebieten privilegiert behandelt werden.* Jede zu weit gehende Individualisierung des Vorsorgerechts stellt diese Privilegierung daher grundsätzlich in Frage¹⁴⁰. Dies ist denn auch der Grund dafür, dass die rechtliche Erfassung der Querbeziehungen der Säule 3a zu anderen Teilrechtsordnungen ausserordentlich Mühe bereitet, da es sich bei der gebundenen Selbstvorsorge in ihrer heutigen Form letztlich bloss um eine *steuerlich privilegierte Unterart der gewöhnlichen Individualvorsorge* handelt. Ansprüchen aus der Säule 3a könnte nach meinem Dafürhalten erst dann die gleiche Sonderbehandlung in anderen Rechtsgebieten wie Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge zugestanden werden, wenn die gebundene Selbstvorsorge in ihrer Ausgestaltung den Prinzipien der kollektiven Vorsorge stark angenähert würde.

¹⁴⁰ Dies gilt selbstredend auch für die steuerrechtliche Behandlung des Vorsorgerechts (vgl. dazu STEINER [Fn. 36], S. 379 ff.).

b) Die Auswirkungen einer Erweiterung des Begünstigtenkreises auf das private Vermögensrecht

Nach diesen Überlegungen liegt es auf der Hand, dass Erweiterungen des Begünstigtenkreises im Vorsorgerecht – wie überhaupt jede allzu starke Individualisierung der 2. Säule, wie sie heute zum Teil gefordert wird¹⁴¹ – je nach den Umständen wesentliche Auswirkungen auf die Behandlung entsprechender Leistungen in anderen Teilen der Rechtsordnung haben können. Insbesondere würde wohl die allfällige Einräumung von (zusätzlichen) *Wahlmöglichkeiten* nicht ohne Einfluss auf die Erfassung von vorsorgerechtlichen Ansprüchen im privaten Vermögensrecht bleiben. So wäre es z.B. ohne weiteres denkbar (und von der Sache her verständlich), dass künftig die Gerichte vorsorgerechtliche Hinterlassenenleistungen im Erbrecht gleich behandeln würden wie gewöhnliche Ansprüche Hinterbliebener aus privaten, der Säule 3b zugeordneten (und daher vom Vorsorgerecht nicht spezifisch umfassten) Lebensversicherungen, wenn dem Vorsorgenehmer gleiche oder zumindest ähnliche Wahlrechte bei der Bezeichnung von Begünstigten wie bei „normalen“ Versicherungen zugestanden würden¹⁴². Eine solche Entwicklung liesse sich – sofern als Ergebnis unerwünscht – mit Sicherheit nur dadurch verhindern, dass der *Gesetzgeber* bei einer allfälligen Reform der Begünstigungsmöglichkeiten im Vorsorgerecht gleichzeitig eine Regelung über die erbrechtliche Behandlung von vorsorgerechtlichen Hinterbliebenenleistungen erlässt. Bestimmungen auf *Verordnungsebene* würden dazu nicht genügen, da der Bundesrat *ohne Delegationsnorm* nicht befugt ist, in das Bundeszivilrecht einzugreifen; eine entsprechende Delegationsnorm aber ist im geltenden Recht nicht auszumachen.

Eine generelle Ausdehnung des Begünstigtenkreises im Vorsorgerecht wäre – wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt – problematisch. Einer *gezielten Erweiterung der Begünstigungsmöglichkeiten* durch die Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung im vorne ausgeführten Sinn (gegebenenfalls unter Einbezug gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) dagegen hätte kaum materielle Auswirkungen auf das private Vermögensrecht. Wenn die Existenz einer qualifizierten Lebensgemeinschaft mit daraus erwachsenden umfassenden gegenseitigen eheähnlichen

¹⁴¹ Vgl. zu dieser Tendenz nur etwa ERNST RÄTZER, *Zweite Säule: Ein Vierteljahrhundert des steten Wandels*, Soziale Sicherheit 1997 S. 330 ff., spez. S. 332. Dies wird im übrigen auch zu bedenken sein, wenn je ein Recht auf freie Wahl der Pensionskasse eingeführt werden sollte (vgl. dazu den vom BSV ausgeschriebenen Ressortforschungsauftrag „Freie Wahl der Pensionskasse“ [Soziale Sicherheit 1997 S. 144]).

¹⁴² So die Argumentation von PIOTET, *Stipulations pour autrui* [Fn. 18], passim, für den Überobligatoriumsbereich und für die freiwillige berufliche Vorsorge der Selbständigerwerbenden. PIOTET übersieht dabei allerdings, dass die Vorsorgenehmer nach geltendem Recht praktisch kaum Wahlmöglichkeiten haben (vgl. dazu schon vorne Fn. 139) und dass eine Vorsorgeeinrichtung, welche individuelle Abweichungen von der reglementarischen Begünstigtenordnung zuliesse, gegen den *Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre* verstossen würde (so ausdrücklich BGE vom 31.1.1995, SZS 1997 S. 405 ff., spez. S. 406 E. 1b in fine).

Beistands- und Unterstützungspflichten zur Voraussetzung für die Zulässigkeit einer vorsorgerechtlichen Begünstigung gemacht wird, kann die *Legitimität der privilegierten Sonderbehandlung* solcher Hinterlassenenansprüche in anderen Teilrechtsordnungen (so im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Steuerrecht und vor allem im Erbrecht) nicht angezweifelt werden. Auch solche Hinterbliebenenleistungen sind als in Erfüllung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Vorsorgezwecks ausgerichtet zu betrachten, falls die zuständigen Instanzen – vorzugsweise der Gesetzgeber – die entsprechende rechtspolitische Weichenstellung vornehmen. Änderungen im Erbrecht wären daher bei der Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung im umschriebenen Sinne an sich nicht erforderlich. Einzig aus Sicherheitsgründen würde ich in diesem Fall – gleichsam im Sinne einer flankierenden Massnahme – den Erlass einer ausdrücklichen erbrechtlichen Regelung trotzdem empfehlen. Gleichzeitig könnte so die erbrechtliche Behandlung von Hinterbliebenenansprüchen aus überobligatorischer (oder freiwilliger) beruflicher Vorsorge generell geklärt werden.

Eine ganz andere Frage ist es, ob im Rahmen einer allfälligen Reform der Begünstigungsmöglichkeiten im Vorsorgerecht auch die vorne skizzierten offenen Fragen über die güter- und erbrechtliche Behandlung von Ansprüchen aus der *gebundenen Selbstvorsorge* sowie über die erbrechtliche Relevanz von Ansprüchen gegen *Freizügigkeitseinrichtungen* geregelt werden sollten. Eine Lösung all dieser Probleme durch den Gesetzgeber wäre nach meinem Dafürhalten notwendig. Indessen ginge ein solches Gesetzgebungsvorhaben deutlich über die hier in Frage stehende Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung hinaus und bedürfte daher im Grunde einer breiteren Diskussion, und zwar vor allem über die materielle Berechtigung einer allfälligen Sonderbehandlung dieser Bereiche des Vorsorgerechts¹⁴³.

4. Die verfahrensrechtliche Zuständigkeit für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgenehmern (Frage 5 des Gutachterauftrages)

a) Die Ausgangslage

In BGE 122 V 320 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden, dass für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen einer Freizügigkeitseinrichtung und einer Vorsorgenehmerin nicht der Rechtsweg nach Art. 73 BVG offen stehe, mithin *nicht die sozialversicherungsrechtlichen Instanzen*, sondern die *Zivilgerichte* für die Streiterledigung sachlich zuständig seien. In der Zwischenzeit hat das

¹⁴³ Würden z.B. Hinterbliebenenansprüche aus gebundener Selbstvorsorge durch den Gesetzgeber vollumfänglich vom Erbrecht ausgenommen, so hätte dies zur Folge, dass Milliardenwerte aus privat gebildetem Individualvorsorgevermögen am Erbrecht des ZGB vorbei von Vorsorgenehmern auf Drittpersonen verschoben werden könnten (so schon TH. KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht [Fn. 9], S. 208/209).

EVG diese Rechtsprechung in einem nicht amtlich veröffentlichten Urteil bestätigt¹⁴⁴.

Zur Begründung führte das EVG im wesentlichen aus, die Zuständigkeit der in Art. 73 BVG genannten Gerichte sei an zwei Voraussetzungen geknüpft: In *sachlicher Hinsicht* sei erforderlich, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinne beschlage. Im wesentlichen gehe es um Auseinandersetzungen betreffend Versicherungsleistungen, Freizügigkeitsleistungen oder Beiträge. Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG stehe dagegen nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge habe, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirke. In *persönlicher Hinsicht* sei die Zuständigkeit nach Art. 73 BVG dadurch bestimmt, dass das Gesetz den Kreis der möglichen Verfahrensbeteiligten, welche Partei eines Berufsvorsorgeprozesses nach Art. 73 BVG sein können, auf die Vorsorgeeinrichtungen, die Arbeitgeber und die Anspruchsberechtigten beschränke. Mit „Vorsorgeeinrichtungen“ gemeint seien die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen und die Möglichkeit haben, die Vorsorge über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus zu erweitern, sowie die nichtregistrierten Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Art. 89^{bis} ZGB, welche im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig seien¹⁴⁵. Sowohl bei Streitigkeiten aus Freizügigkeitspolice als auch bei Prozessen um Freizügigkeitskonti erachtete das EVG die sachliche und die persönliche Voraussetzung von Art. 73 BVG als nicht erfüllt¹⁴⁶.

Zu diesem Ergebnis gelangte das EVG *nicht etwa bloss gestützt auf eine formale Auslegung der massgebenden Gesetzesbestimmungen*, sondern unter Berücksichtigung wesentlicher *materieller Gesichtspunkte des Rechts der Freizügigkeitseinrichtungen*. Von besonderem Interesse ist dabei die Argumentation des EVG zu den zwischen Vorsorgenehmern und Bankstiftungen geschlossenen Freizügigkeitskonti. Bankstiftungen im Rahmen der Freizügigkeitseinrichtungen hätten – so das EVG – eine starke Ähnlichkeit mit Bankstiftungen, welche der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dienen. Die Ähnlichkeit beruhe auf der vertragsrechtlichen Natur der Beziehungen, die in beiden Fällen zwischen den Parteien vorherrsche. Zudem würden beide Vertragstypen zur individuellen Vorsorge gehören, und das Schicksal des Vorsorgekapitals würde vor allem beim Hinschied des Vorsorgenehmers in beiden

¹⁴⁴ BGE vom 28.8.1997, SZS 1998 S. 122 ff. Dieses Urteil betraf eine Streitigkeit aus einer *Freizügigkeitspolice*, während BGE 122 V 320 ff. ein *Freizügigkeitskonto* bei einer Bankstiftung zugrunde lag.

¹⁴⁵ BGE 122 V 323/324 E. 2b; BGE vom 28.8.1997, SZS 1998 S. 122 ff., spez. S. 123 E. 2b.

¹⁴⁶ Für die Einzelheiten siehe vor allem die ausführliche Begründung in BGE 122 V 320 ff.

Bereichen in verschiedener Hinsicht gleiche Probleme bieten¹⁴⁷. Aus diesem Grund lehnte das EVG eine ausdehnende Interpretation von Art. 73 BVG, die zu einer Angleichung von Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge („... une assimilation des institutions de libre passage, voire des institutions du 3e pilier A, aux institutions de prévoyance ...“) führen würde, ab¹⁴⁸. Für unser höchstes Sozialversicherungsgericht war somit entscheidend, dass sich Vorsorgeeinrichtungen einerseits sowie Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a andererseits qualitativ wesentlich unterscheiden. Die Unterstellung von Freizügigkeitseinrichtungen und Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge unter die *Zivilgerichtsbarkeit statt unter die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit* beruht mithin vor allem auf dem Umstand, dass diese Institutionen *nicht* wie die Vorsorgeeinrichtungen der *kollektiven*, sondern der (wenn auch in verschiedener Hinsicht privilegiert behandelten) *individuellen Vorsorge* zuzurechnen sind¹⁴⁹.

Damit hat das EVG die eigenartige rechtliche Stellung von Freizügigkeitskonti und -policen sowie von gebundenen Vorsorgeversicherungen und -vereinbarungen, die zwischen dem Vorsorgerecht im engeren Sinne und dem gewöhnlichen privaten Vermögensrecht stehen, vom kollektiven Vorsorgerecht aber doch weit entfernt sind und vor allem dessen tragenden Grundsätzen nicht folgen, zum Fundament seines letztlich nur eine prozessuale Frage betreffenden Entscheids gemacht. Selbst wer mit dem Ausgang dieses Verfahrens nicht einverstanden ist und Streitigkeiten zwischen Vorsorgenehmern und Freizügigkeitseinrichtungen lieber in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsgerichte verwiesen gesehen hätte, wird mindestens die Plausibilität der höchstrichterlichen Argumentation aus Luzern akzeptieren müssen. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass diese – m.E. sachlich einleuchtende – Argumentation mit dem bereits vorne erwähnten und kritisierten BGE 121 III 285 ff.¹⁵⁰ in einem *klaren Wertungswiderspruch* steht, hat doch in diesem Urteil das Bundesgericht in Lausanne noch nicht fällige Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge mit der Begründung als unpfändbar erklärt, diese würden sich unbestreitbar auf das BVG stützen („... sont ainsi incontestablement ‚fondées sur la LPP‘ ...“)¹⁵¹.

b) Die Problematik

Dem Vernehmen nach sollen nicht alle Freizügigkeitseinrichtungen und Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge glücklich über die skizzierte prozessuale Wei-

¹⁴⁷ BGE 122 V 326 E. 3b.

¹⁴⁸ BGE 122 V 327 E. 3c.

¹⁴⁹ In diesem Sinne bereits TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn.8], S. 25.

¹⁵⁰ Siehe dazu vorne II. 3. a) bb).

¹⁵¹ BGE 121 III 289 E. 1d.

chenstellung des EVG sein. Auch für die Vorsorgenehmer, welche über entsprechende Konti oder Policen verfügen, dürfte diese Rechtsprechung nicht von Vorteil sein, weil für sie der sozialversicherungsrechtliche Rechtsweg, der anderen prozessualen Prinzipien unterliegt, wohl günstiger wäre als der zivilgerichtliche Instanzenzug. Besonders problematisch ist die geltende Praxis für Personen, die (z.B. bei Stellenwechseln mit Erwerbsunterbrüchen) häufig zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen „hin- und herpendeln“ und so allfällige vorsorgerechtliche Streitigkeiten (hier im weitesten Sinne verstanden) – praktisch vom Zufall abhängig – einmal auf dem einen und einmal auf dem andern Prozessweg austragen müssen. Das ist offenkundig nicht unproblematisch.

Ein zusätzliches Gewicht wird diese Problematik noch erhalten, wenn im Rahmen der zur Zeit hängigen Scheidungsrechtsrevision wie vom Bundesrat vorgeschlagen der sogenannte *Versorgungsausgleich* eingeführt wird. Der einem Ehegatten im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zugesprochene Anteil an der Austrittsleistung des andern Partners¹⁵² darf nach dem bundesrätlichen Vorschlag nur ausnahmsweise bar ausgerichtet werden, wenn ein Barauszahlungstatbestand gemäss Art. 5 FZG erfüllt ist. In den andern Fällen wird die Vorsorgeeinrichtung des pflichtigen Ehegatten den entsprechenden Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten oder – wenn dieser keiner Vorsorgeeinrichtung angehört – an eine von diesem bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überweisen müssen¹⁵³. Künftig werden mithin Freizügigkeitspolicen und –konti zahlenmässig stark zunehmen, da vor allem Frauen mit Kinderbetreuungspflichten nach der Scheidung oft (noch) nicht erwerbstätig sein und daher (vorerst) keiner Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sein werden. Freizügigkeitspolicen und -konti werden daher in Zukunft für geschiedene Personen vor allem eine bloss *Überbrückungsfunktion* haben¹⁵⁴. Gerade solche Personen dürften von dem bereits erwähnten „Hin- und Herpendeln“ zwischen Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen besonders betroffen sein.

Unter diesen Umständen kann durchaus geprüft werden, ob Streitigkeiten zwischen Vorsorgenehmern einerseits und Freizügigkeitseinrichtungen (oder gar Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge) andererseits gleichsam im Sinne der „Einheit des Vorsorgerechts“ dem Instanzenzug nach Art. 73 BVG unterstellt werden sollen. Letztlich handelt es sich dabei aber um einen rechtspolitischen Entscheid, den der Gesetzgeber zu treffen hat. Formell liesse er sich durch eine entsprechende Änderung von Art. 73 BVG leicht verwirklichen. Ob dies allerdings im Hinblick auf

¹⁵² Vgl. dazu Art. 122 E ZGB (BBl 1996 I 206).

¹⁵³ Siehe Art. 22 Abs. 1 E FZG, der auf die Art. 3 – 5 FZG verweist (BBl 1996 I 225).

¹⁵⁴ So bereits auch TH. KOLLER, Familien- und Erbrecht und Vorsorge [Fn. 8], S. 9/10.

die materiellen Erwägungen, die das EVG seinem Urteil zugrunde legte, gerechtfertigt wäre, ist eine andere Frage. Sachlich legitim wäre eine Zuweisung solcher Streitigkeiten in den Sozialversicherungsprozess sicher dann, wenn das Recht der Freizügigkeitseinrichtungen und der gebundenen Selbstvorsorge den tragenden Prinzipien des Vorsorgerechts im eigentlichen Sinne (z.B. durch eine Eingrenzung des Begünstigtenkreises¹⁵⁵) deutlich angenähert würde. Solange diese Bereiche aber ihren heutigen ausgeprägten Individualvorsorgecharakter beibehalten, ist die vom EVG vorgenommene Zuordnung entsprechender Streitigkeiten zur Zivilgerichtsbarkeit naheliegender.

¹⁵⁵ Einer solchen generellen Eingrenzung des Begünstigtenkreises würde – wie bereits dargelegt – die gleichzeitige Einführung einer Partnerschaftsbegünstigung im vorne umschriebenen Sinne nicht entgegenstehen.

III. Reformvorschläge

1. Vorbemerkungen

Wie bereits dargelegt, ist die Frage, ob Vorsorgenehmer im Vorsorgerecht einen nichtehelichen Lebenspartner als Begünstigten sollen bezeichnen können, von gesellschaftspolitischer Bedeutung und sollte daher eher vom Gesetzgeber denn vom Verordnungsgeber entschieden werden. Eine Lösung auf Verordnungsstufe kommt zudem nur in Frage, wenn den Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge bloss das *Recht* auf Einführung einer solchen Begünstigungsmöglichkeit eingeräumt, *nicht aber eine entsprechende Pflicht* auferlegt werden soll. Normen auf *Gesetzesstufe* wären erforderlich, wenn im Rahmen der zur Diskussion stehenden Reform des Begünstigtenrechts nicht nur vorsorgerechtliche, sondern gleichzeitig auch erbrechtliche (und güterrechtliche) Probleme geklärt werden sollen. Eine Gesetzesänderung ist zudem unumgänglich, wenn Streitigkeiten zwischen Freizügigkeitseinrichtungen und/oder Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge einerseits und Vorsorgenehmern andererseits der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen.

Im Falle einer *blossen Verordnungslösung* müsste sodann von Anfang an sichergestellt werden, dass die EStV und die kantonalen Steuerverwaltungen eine Ausdehnung des Begünstigtenkreises auf Lebenspartner akzeptieren und den Trägern der Vorsorge, welche eine solche Begünstigungsmöglichkeit einführen, nicht steuerliche Hindernisse in den Weg legen würden. Wie eine derartige (unerlässliche) Koordination des Vorsorgerechts mit dem Steuerrecht ausserhalb der Gesetzesebene wirksam realisiert werden könnte, ist schwer zu sagen. Zudem bildet diese Frage nicht Gegenstand des Gutachterauftrages.

Diese Überlegungen sprechen klar dafür, den hier diskutierten Fragenkreis auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Im folgenden werden dennoch sowohl Vorschläge für Gesetzesänderungen als auch solche für Verordnungsänderungen unterbreitet, weil dies im Gutachterauftrag so umschrieben ist.

2. Vorschläge für Gesetzesänderungen

a) Bei Einführung einer Verpflichtung zur Möglichkeit der Partnerschaftsbegünstigung

Art. 19bis BVG Lebenspartner

¹Unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen und Witwer hat der vom Vorsorgenehmer als Begünstigter bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern er mit dem Verstorbenen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Beistand geleistet haben¹⁵⁶.

²Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Verstorbene einen anspruchsberechtigten Ehepartner oder einen bzw. mehrere anspruchsberechtigte geschiedene Ehegatten hinterlässt.

³Im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen¹⁵⁷ sowie Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge¹⁵⁸ müssen einen Lebenspartner im Sinne von Abs. 1 gleich behandeln wie einen vom Vorsorgenehmer hinterlassenen Ehegatten. Abs. 2 ist in diesen Bereichen ebenfalls anwendbar¹⁵⁹.

⁴Eine Person kann nicht gleichzeitig Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 19 BVG (und Art. 20 BVV 2) sowie Hinterlassenenleistungen nach diesem Artikel beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen geschuldet sind. Stünden einer Person an sich zwei Hinterlassenenansprüche zu, so hat sie die Wahl, auf welchen Anspruch sie verzichtet¹⁶⁰.

¹⁵⁶ Der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung müssen hier nicht speziell erwähnt werden. Beide Stiftungen (vgl. Art. 54 BVG) werden von dieser Bestimmung ohne weiteres mitumfasst, denn bei der Auffangeinrichtung handelt es sich um eine *Vorsorgeeinrichtung* (Art. 60 Abs. 1 BVG), und der Sicherheitsfonds hat die *gesetzlichen Leistungen* von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen (Art. 56 Abs. 1 lit. b BVG).

¹⁵⁷ Gegebenenfalls wäre noch eine Norm zu schaffen, welche die überobligatorische berufliche Vorsorge klar von der Säule 3b abgrenzt (vgl. zu diesem Problem vorne II. 3. a) bb) in fine).

¹⁵⁸ Die Erwähnung der Freizügigkeitseinrichtungen und der Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge an dieser Stelle ist systematisch fragwürdig, da diese Institutionen sonst nicht im BVG geregelt sind. Als Alternative käme für Freizügigkeitseinrichtungen eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) in Frage. Für Institutionen der gebundenen Selbstvorsorge wäre nach meinem Dafürhalten ohnehin eine umfassende gesetzliche Regelung notwendig. Mein Einreichungsvorschlag erfolgt hier nur, weil er am einfachsten zu verwirklichen ist.

¹⁵⁹ Mit dieser Umschreibung wäre gleichzeitig die Begünstigtenreihenfolge klargestellt.

¹⁶⁰ Dieser Absatz bezweckt zweierlei: Zum einen soll eine Kumulation von Geschiedenenhinterlassenenrenten mit Partnerschaftsrenten in denjenigen Fällen vermieden werden, in denen der verstorbene geschiedene Alimentenschuldner keinen Alimentenaufhebungsprozess gemäss Art. 153 ZGB eingeleitet hat (vgl. dazu vorne II. 2. d) bb). Zum andern soll vermieden werden, dass aus einer ehewidrigen Partnerschaft eine Kumulation von Witwen- bzw. Witwerrenten und Partnerschaftsrenten *beim Begünstigten* erwachsen könnte.

Alternativ:

²Ein Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet war und einen anspruchsberechtigten Ehegatten hinterlässt¹⁶¹.

Bei dieser Formulierung wäre eine Änderung von Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 FZV nicht erforderlich, da Lebenspartner als Hinterlassene nach BVG gelten würden. Dagegen müsste in Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BVV 3 zusätzlich zum überlebenden Ehegatten die Wendung „und der vom Vorsorgenehmer gemäss Art. 19^{bis} BVG bezeichnete Lebenspartner“ eingefügt werden.

Gleichzeitig wäre eine Ergänzung von Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB sinnvoll, indem in beide Bestimmungen eine Verweisung auf den hier vorgeschlagenen Art. 19^{bis} BVG aufgenommen würde.

b) Bei Einführung einer blossen Berechtigung zur Möglichkeit der Partnerschaftsbegünstigung

Art. 19^{bis} BVG Lebenspartner ¹⁶²

¹Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge¹⁶³ können in ihren Statuten, Reglementen oder Verträgen vorsehen, dass der Vorsorgenehmer einen Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts als Begünstigten bezeichnen darf, dem die gleichen Ansprüche wie Witwen oder Witwern zustehen. Eine solche Begünstigung ist nur zulässig, wenn der Lebenspartner mit dem Verstorbenen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Beistand geleistet haben.

²Die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erlassen Bestimmungen über das Verhältnis mehrerer Anspruchsberechtigter untereinander. Hinterlässt der Vorsorgenehmer sowohl einen Ehegatten als auch einen als Begünstigten bezeichneten Lebenspartner, so dürfen die Ansprüche des Ehegatten nicht gekürzt werden.

¹⁶¹ Mit diesem Alternativvorschlag würde eine Kumulation von Hinterlassenenleistungen bei einem ehewidrigen Konkubinats bzw. bei einer ehewidrigen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft verhindert, wenn der *Vorsorgenehmer* sowohl einen Ehepartner als auch einen Lebenspartner hinterlässt. Eine Kumulation von Hinterlassenenleistungen an einen oder mehrere verschiedene Ehegatten einerseits und an einen Lebenspartner andererseits wäre dagegen möglich.

¹⁶² Unter systematischen Gesichtspunkten ist es fraglich, ob die vorgeschlagene Bestimmung bei der Einführung einer blossen Berechtigung zur Möglichkeit einer Partnerschaftsbegünstigung im Gesetz so richtig eingereiht ist. Eine bessere Einordnung ist für mich momentan allerdings nicht ersichtlich.

¹⁶³ Vgl. dazu auch die Bemerkung in Fn. 158.

³Eine Person kann nicht gleichzeitig Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 19 BVG (und Art. 20 BVV 2) sowie Hinterlassenenleistungen nach diesem Artikel beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen geschuldet sind. Stünden einer Person an sich zwei Hinterlassenenansprüche zu, so hat sie die Wahl, auf welchen Anspruch sie verzichtet¹⁶⁴.

Bei dieser Formulierung müssten Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 FZV und Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BVV 3 mit der Wendung „und der vom Vorsorgenehmer im Sinne von Art. 19^{bis} BVG bezeichnete Lebenspartner“ ergänzt werden. Gleichzeitig wäre wiederum in Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB eine Verweisung auf den neuen Art. 19^{bis} BVG aufzunehmen.

c) Weitere denkbare bzw. notwendige Gesetzesänderungen

Art. 19 BVG Witwen und Witwer

¹Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie beim Tod des Ehegatten:

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen oder

b) das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat¹⁶⁵.

²Erfüllen die Witwen und Witwer keine dieser Voraussetzungen, so haben sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

³Der Bundesrat regelt den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen.

⁴Vorsorgeeinrichtungen haben Witwen und Witwer auch in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge gleichzubehandeln¹⁶⁶.

¹⁶⁴ Vgl. dazu auch die Bemerkung in Fn. 160.

¹⁶⁵ Hierbei geht es um die verfassungsrechtlich notwendige und vom Leitbild des neuen Eherechts geforderte Gleichstellung der Witwer mit den Witwen (vgl. dazu vorne Fn. 62 und Fn. 87). Die sachlichen Voraussetzungen für einen Hinterlassenenrentenanspruch sind allenfalls zu überprüfen und neu zu formulieren.

¹⁶⁶ In Art. 49 Abs. 2 BVG und in Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB wäre eine Verweisung auf diesen Art. 19 Abs. 4 BVG aufzunehmen.

**Art. 476^{bis} ZGB 4. Hinterlassenenansprüche aus beruflicher
Vorsorge**

Hinterlassenenansprüche aus dem obligatorischen und überobligatorischen¹⁶⁷ Bereich der beruflichen Vorsorge sowie aus freiwilliger beruflicher Vorsorge Selbständigerwerbender und Unselbständigerwerbender (Art. 44 ff. BVG) werden bei der Berechnung des verfügbaren Teils nicht berücksichtigt¹⁶⁸.

Alternativ:

**Art. 476^{bis} ZGB 4. Hinterlassenenansprüche aus beruflicher
Vorsorge**

Hinterlassenenansprüche aus dem obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, aus freiwilliger beruflicher Vorsorge Selbständigerwerbender und Unselbständigerwerbender (Art. 44 ff. BVG) sowie aus Freizügigkeitspolice und -konti werden bei der Berechnung des verfügbaren Teils nicht berücksichtigt.

Alternativ:

**Art. 476^{bis} ZGB 4. Hinterlassenenansprüche aus beruflicher
Vorsorge**

Hinterlassenenansprüche aus dem obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, aus freiwilliger beruflicher Vorsorge Selbständigerwerbender und Unselbständigerwerbender (Art. 44 ff. BVG), aus Freizügigkeitspolice und -konti sowie aus gebundenen Vorsorgeversicherungen und gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen werden bei der Berechnung des verfügbaren Teils nicht berücksichtigt.

Art. 481^{bis} ZGB Abis. Begünstigung im Vorsorgerecht

Bei Freizügigkeitskonti muss die Bezeichnung eines Begünstigten nicht in Form einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages erfolgen¹⁶⁹.

¹⁶⁷ Allenfalls müsste noch eine Regelung über die Abgrenzung zwischen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und der Säule 3b erfolgen (vgl. dazu vorne II. 3. a) bb) in fine).

¹⁶⁸ Diese Bestimmung umfasst – wie die folgenden Alternativvorschläge zeigen – Hinterlassenenansprüche aus Freizügigkeitspolice und -konti sowie aus der gebundenen Selbstvorsorge nicht. Die Begünstigung eines nichtehelichen Lebenspartners in einem dieser Bereiche könnte daher zu Pflichtteilsverletzungen führen. Mit den Alternativvorschlägen würde dies ausgeschlossen, womit allerdings sehr weitgehende Vermögensverschiebungen zulasten der Pflichtteilerbenen möglich würden (vgl. dazu vorne Fn. 143).

¹⁶⁹ Mit dieser Bestimmung könnte eine im geltenden Recht bestehende Unklarheit beseitigt werden (vgl. dazu vorne II. 3. a) bb) bei Fn. 131). Freizügigkeitspolice müssen hier nicht erwähnt werden, da diese dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen und Begünstigungsklauseln bei solchen Police schon aus diesem Grund nicht der Form einer letztwilligen Verfügung bedürfen.

Alternativ:

Art. 481^{bis} ZGB Abs. Begünstigung im Vorsorgerecht

Bei Freizügigkeitskonti und gebundenen Vorsorgevereinbarungen muss die Bezeichnung eines Begünstigten nicht in Form einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages erfolgen¹⁷⁰.

d) Änderung des Rechtsweges für Streitigkeiten mit Freizügigkeitseinrichtungen und (allenfalls) mit Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

Art. 73 BVG Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten; Verantwortlichkeitsansprüche

¹Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Es entscheidet zudem über ... (Rest unverändert).

Alternativ:

Art. 73 BVG Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten; Verantwortlichkeitsansprüche

¹Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet¹⁷¹. Es entscheidet zudem über ... (Rest unverändert).

¹⁷⁰ Mit dieser Bestimmung würde klargestellt, dass auch Begünstigungsklauseln in gebundenen Vorsorgevereinbarungen nicht der Form einer letztwilligen Verfügung bedürfen. Ob eine solche Lösung sachlich angebracht ist, ist meines Erachtens allerdings zweifelhaft. Denn damit könnten – wie bereits dargelegt – Milliardenwerte am Erbrecht des ZGB vorbei von Vorsorgenehmern auf Drittpersonen übertragen werden (vgl. dazu vorne Fn. 143). Gebundene Vorsorgeversicherungen müssen wiederum nicht erwähnt werden, da sie – wie Freizügigkeitspolice – dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen (vgl. vorne Fn. 124).

¹⁷¹ Mit diesem Alternativvorschlag würden Streitigkeiten aus dem Recht der gebundenen Selbstvorsorge ebenfalls der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit unterstellt. Nach meinem Dafürhalten wäre dies allerdings nur sachgerecht, wenn die Säule 3a auch materiell dem Recht der kollektiven Vorsorge angenähert würde (vgl. vorne II. 4. b) in fine).

3. Vorschläge für Verordnungsänderungen

Art. 20^{bis} BVV 2 Anspruch des Lebenspartners auf Hinterlassenenleistungen

¹Vorsorgeeinrichtungen können vorsehen, dass der Vorsorgenehmer einen Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts als Begünstigten bezeichnen darf, dem die gleichen Ansprüche wie Witwen oder Witwern zustehen. Eine solche Begünstigung ist nur zulässig, wenn der Lebenspartner mit dem Verstorbenen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Beistand geleistet haben.

²Die Vorsorgeeinrichtungen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erlassen Bestimmungen über das Verhältnis mehrerer Anspruchsberechtigter untereinander. Hinterlässt der Vorsorgenehmer einen Ehegatten und einen als Begünstigten bezeichneten Lebenspartner, so dürfen die Ansprüche des Ehegatten nicht gekürzt werden.

³Die Vorsorgeeinrichtungen können in den Reglementen vorsehen, dass eine Person nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Geschiedenenhinterlassenenrente und eine Partnerschaftsrente hat. Dieses Recht steht ihnen auch für den Fall zu, dass die Leistungen von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen geschuldet werden. Die begünstigte Person kann wählen, auf welchen Anspruch sie verzichtet.

Art. 15 FZV Begünstigte Personen

¹Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- a im Erlebensfall die Versicherten
- b im Todesfall in nachstehender Reihe:
 1. die Hinterlassenen nach BVG sowie der Witwer¹⁷² und der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts,
(Rest unverändert)

²(Unverändert)

³Als Lebenspartner im Sinn von Abs. 1 lit. b Ziff. 1 kann nur bezeichnet werden, wer mit dem Verstorbenen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Bestand geleistet haben.

¹⁷² Die Wendung „sowie der Witwer“ kann weggelassen werden, wenn in Art. 19 BVG – wie hier vorgeschlagen – eine Witwerrente eingeführt wird.

Art. 2 BVV 3 Begünstigte Personen

¹Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. der überlebende Ehegatte und der vom Vorsorgenehmer bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts
(Rest unverändert)

²(Unverändert)

³Als Lebenspartner im Sinn von Abs. 1 lit. b Ziff. 1 kann nur bezeichnet werden, wer mit dem Verstorbenen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, in der sich die Beteiligten gegenseitig die Treue gehalten und umfassend Bestand geleistet haben.

IV. Schlussbemerkung

Die in diesem Gutachten behandelte Thematik ist ausserordentlich komplex. Zahlreiche Fragen sind – wie dargelegt – noch offen und zum Teil Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Aus diesem Grunde konnte im Rahmen der vorstehenden Ausführungen bloss der Versuch unternommen werden, verschiedene dieser Probleme aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zur Diskussion zu stellen.

Dementsprechend haben die hier vorgeschlagenen Formulierungen für Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen nur vorläufigen Charakter. Sie können durchaus noch redaktionell überarbeitet werden, und auch die systematische Einreihung einzelner Bestimmungen wäre eventuell anders möglich. In diesem Sinne verstehen sich somit die hier unterbreiteten Vorschläge für Gesetzes- und Verordnungsänderungen ausdrücklich als blosser *Diskussionsgrundlage* für die ohnehin notwendige rechtspolitische Debatte des ganzen Problemkreises.

Bern, 28.4.1998

Prof. Dr. Thomas Koller

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Forschungsbericht: Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
Rapport de recherche: André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. N° 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
Forschungsbericht: Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
Forschungsbericht: Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
Forschungsbericht: BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
Forschungsbericht: Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d
Forschungsbericht: BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
Forschungsbericht: IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d/i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo 1): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung).	EDMZ* 318.012.1/96 d
Forschungsbericht: Laura Cardia-Vonèche et al.: Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d
Forschungsbericht: Martin Wechsler, Martin Savioz: Umverteilung zwischen den Generationen in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Nr. 4/96	EDMZ* 318.010.4/96 d
Forschungsbericht: Wolfram Fischer: Patientenklassifikationssysteme zur Bildung von Behandlungsfallgruppen im stationären Bereich. Nr. 1/97	EDMZ* 318.010.1/97 d
Forschungsbericht: Infrac: Festsetzung der Renten beim Altersrücktritt und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Überblick über die Regelungen in der EU. Nr. 2/97	EDMZ* 318.010.2/97 d
Forschungsbericht: Heinz Schmid: Prämiengenehmigung in der Krankenversicherung. Expertenbericht. Nr. 3/97	EDMZ* 318.010.3/97 d
Forschungsbericht: Eine Zusammenarbeit zwischen IPSO und Infrac: Perspektive der Erwerbs- und Lohnquote. Nr. 4/97	EDMZ* 318.010.4/97 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Auswirkungen von Regelungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, den Staatshaushalt und die Wirtschaft. Nr. 5/97	EDMZ* 318.010.5/97 d
Forschungsbericht: Günther Latzel, Christoph Andermatt, Rudolf Walther, BRAINS: Sicherung und Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit. Band I und II. Nr. 6/97	EDMZ* 318.010.6/97 d
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo) 2": Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen; Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsszenarien.	EDMZ* 318.012.1/97 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Publikationen zur Untersuchung "Neue Formen der Krankenversicherung"	
Übersicht	
Forschungsbericht: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Evaluation neuer Formen der Krankenversicherung. Synthesebericht. Nr. 1/98	EDMZ* 318.010.1/98 d
Materialienberichte / Befragungen	
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Die Wahl der Versicherungsformen. Untersuchungsbericht 1. Nr. 2/98	EDMZ* 318.010.2/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Bewertung der ambulanten medizinischen Versorgung durch HMO-Versicherte und traditionell Versicherte. Untersuchungsbericht 2. Nr. 3/98	EDMZ* 318.010.3/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Selbstgetragene Gesundheitskosten. Untersuchungsbericht 3. Nr. 4/98	EDMZ* 318.010.4/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Armin Ming, Johannes Stock, Peter Lang (Prognos AG): Struktur, Verfahren und Kosten der HMO-Praxen. Untersuchungsbericht 4. Nr. 5/98	EDMZ* 318.010.5/98 d
Forschungsbericht: Johannes Stock, Rita Baur, Peter Lang (Prognos AG); Prof. Dr. Dieter Conen: Hypertonie-Management. Ein Praxisvergleich zwischen traditionellen Praxen und HMOs. Nr. 6/98	EDMZ* 318.010.6/98 d
Materialienberichte / Administrativdatenuntersuchung	
Forschungsbericht: Stefan Schütz et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Versicherte, Leistungen, Prämien und Kosten. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 1. Teil. Nr. 7/98	EDMZ* 318.010.7/98 d
Forschungsbericht: Herbert Känzig et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Alters- und Kostenverteilungen im Vergleich zu der traditionellen Versicherung. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 2. Teil. Nr. 8/98	EDMZ* 318.010.8/98 d
Rapport de recherche: Gabriel Sottas et al.: Données administratives de l'assurance-maladie: Analyse de qualité, statistique élémentaire et base pour les exploitations. N° 9/98	EDMZ* 318.010.9/98 f
Die Fragebogen der Versichertenbefragung (5 Teile) sind erhältlich bei: Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Statistik, Hr. Herbert Känzig, 3003 Bern (Tel. 031 / 322 91 48)	

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Forschungsbericht: Tobias Bauer, (BASS): Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Nr. 10/98	EDMZ* 318.010.10/98 d
Forschungsbericht: Tobias Bauer (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Arbeitslosenversicherung. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 11/98	EDMZ* 318.010.11/98 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 12/98	EDMZ* 318.010.12/98 d
Forschungsbericht: André Müller, Felix Walter, Renger van Nieuwkoop (ECOPLAN); Stefan Felder: Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. DYNASWISS – Dynamisches allgemeines Gleichgewichtsmodell für die Schweiz. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr.13/98	EDMZ* 318.010.13/98 d
Forschungsbericht: S.P. Mauch, R. Iten, S. Banfi, D. Bonato, T. von Stokar (INFRAS); B. Schips, Y. Abrahamsen (KOF/ETH): Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. Schlussbericht der Arbeitsgemeinschaft INFRAS/KOF. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 14/98	EDMZ* 318.010.14/98 d
Forschungsbericht: Spartaco Greppi, Raymond Rossel, Wolfram Strüwe (BFS): Der Einfluss des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Finanzierung des Gesundheitswesens. Bericht im Rahmen der Wirkungsanalyse KVG. Nr. 15/98	EDMZ* 318.010.15/98 d
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber), Forum 1998 über das Rentenalter. Die Referate (April 1998), Nr. 16/98	EDMZ* 318.010.16/98 df
Forschungsbericht: Robert E. Leu, Stefan Burri, Peter Aregger: Armut und Lebensbedingungen im Alter. Nr. 17/98	EDMZ* 318.010.17/98 d
Prof. Dr. Thomas Koller: Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule. Gutachten. Nr. 18/98	EDMZ* 318.010.18/98 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne